# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Die badische Volksschule

Schmidt, Franz Karlsruhe, 1926

II. Verfassungsrechtliche Bestimmungen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-273502</u>

II.

# Verfassungsrechtliche Bestimmungen.

A. Die Badische Berfassung. 1. Die Berfaffung vom 21. Märg 1919.

§ 11.

Die öffentlichen Umter find für alle dazu Befähigten ohne

Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich.

Gur die Besetzung der Richterstellen fommen nur folche Berionen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im übrigen soll zu jeder Beamtenstelle, ohne Ruchsicht auf Lebens- oder Dienstalter und Borbildung, derjenige berufen werden, der hierzu der befähigfte und würdigste ift. Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen.

Das Beamtengesetz gibt, soweit nicht diese Berfassung besondere Bestimmungen enthält, die Borschriften über die Berleihung der öffentlichen Amter, die Biderruflichkeit der Anstellung und die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt und Sinterbliebenen-

berforgung.

beseid.

ngen ju

Dher= 9, 38, 39, die Stelle ation der

es Rultus

denen die Edsh. BO. hörden in und 7, 2).

es Unier

hörde mir

als Ber

geführt,

gegen die imen mit

Returies ing liber 1, indem 15 dahin

lej.) ents reis det

tung des

Bekanntmachung des UM. v. 20. Juni 1919 — SchBBl. Nr. 18.

1. Die Borte "ohne Unterschied des Geschlechts" in Abs. 1 waren im Entwurf der Berfassung nicht enthalten; sie wurden erst bei der Beratung im Berfassunsschuß eingesetzt. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß inbezug auf den Zugang zu öffentlichen Amtern tein Unterichied zwischen Mann und Frau bestehen foll, vorausgesetzt, daß die Frau die Befähigung hierzu besitzt und die vorgeschriebenen staatlichen Brüfungen abgelegt hat, zu denen sie in gleicher Beise, wie der Mann, zugelassen werden muß. Die Frau hat als Inhaberin eines staatlichen Amtes dieselben Berpflichtungen, wie der Mann, sie muß das gleiche Arbeitsquantum leiften und muß wie dieser Berwendung an jedem Ort zur Berfügung stehen. Dafür hat sie auch Anspruch auf die gleiche Bezahlung wie der Mann.

Die Borichrift gilt auch für verheiratete Frauen. Bor ber Einstellung solcher Frauen in ein Dienstwerhaltnis wird allerdings gu prüfen fein, ob fie in Rudficht auf ihren fonftigen Pflichtenfreis Die mit dem Dienst verbundenen Aufgaben ju erfüllen in der Lage find. Der Begriff der Befähigung umfaßt nicht nur die berufliche Ausbildung, fondern die gefamte Bereigenichaftung für ein Amt. Die Be-

antwortung dieser Frage wird Sache der Feststellung im einzelnen Fall sein. Naturgemäß wäre eine solche Prüsung auch dann anzustellen, wenn eine Frau erst nach der Abernahme in den staatlichen Dienst eine She eingeht und es wäre Borsorge zu tressen, daß auch sür die Dauer der She in Rücksicht auf den sich möglicherweise erheblich erweiternden Pssischenkreis die Frage nach der Berwendbarkeit im staatlichen Dienst zur Prüsung offen gehalten würde. Es sind dies Folgerungen, die sich aus der Eigenart des weiblichen Geschlechts und aus seiner durch den Schöpfer ihm zugewiesenen Stellung im Organismus der menschlichen Geschlichaft von selbst ergeben und die darum auch ohne Schödigung der Allgemeinheit durch kein Geseh und keine Bersassung beseitigt werden können.

Auf solchen Erwägungen beruht die Borschrift in § 121 Ziff. 1 BI., die bestimmt, daß mit der Berehelichung der weiblichen Beamten die Anstellung eine unbedingt widerrussiche wird; der Bersallungsausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß diese Borschrift mit den Bestimmungen des § 11 vereindar und deshalb aufrecht zu erhalten sei.

Die Tatjache der Berehelichung an sich darf für den Staat nie die Beranlassung zur Entlassung aus dem Dienst oder zur Kündigung dessselben bilden. Die Lösung dieses Berhältnisses darf vielmehr nur unter denselben Boraussehungen, wie bei den Männern und weiterhin nur dann eintreten, menn die weitere Berwendung der verheirateten Frau mit den Borschriften und dem Sinn des Beamten rechtes nicht mehr vereindar erscheint. Dazu gehört auch der Fall, wenn der Mann Beamter ist und durch die Berheiratung eine Häufung zweier Besoldungen in einer Hand eintreten würde.

2. Die Reichsverfassung stellt in Art. 128 Abs. 1 den Grundssauf, daß "alle Staatsbürger ohne Unterschied", somit auch die Frauen, "entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentslichen Anstalten zuzulassen sinden sie verschäft diese Bestimmung zugunsten der Frauen, indem sie in Abs. 2 beisügt: "Alle Ausnahmes bestimmungen gegen weibliche Beamte werden besteitigt."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Borschrift aktuelles Recht ift, das auch die Länder bindet. Das Reichsgericht — 3. Zivilsenat — hat dies in einem Reichsstreit, der sich darum drehte, ob die mit dem § 121 3iff. 1 bad. BB. inhaltlich übereinftimmende Borfchrift des württembergischen Beamtenrechts aufrecht erhalten werden könne, mit Urteil vom 5. Januar 1923 ausgesprochen und daraus weiter die Folgerung gezogen, daß die bezügliche Borschrift des württembergischen Beamtenrechts, als mit dem Reichsrecht in Widerspruch ftehend, nicht weiter gelten fonne. Das Urteil geht davon aus, daß Urt. 128 Abs. 2 "ein mit sofortiger und unmittelbarer Wirtung ausgerüftetes Berbot von Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte enthalte." Das Reichsgericht verkennt dabei nicht, daß Urt. 128 Abs. 2 nicht jede unterschiedliche Behandlung der verheirateten weiblichen und der sonftigen Beamten ausschließt und daß er nur grund fäglich auf dem Bebiet des Beamtenrechts die Geschlechter habe gleichstellen wollen; im vorliegenden Falle aber werde die beamtenrechtliche Stellung der Frau durch die für den Fall der Berheiratung vorgeschriebene Berwandlung

r Berslänglid

it min o

las gegenik las Reichsge

many bes Min

Enal als I

Bamten eis

rismlung 311

i nigrund de

: (40) eria) = 17. Ottobe

iner ber Gelts

191 bes Ermä

a Grambrechte

m Boridi

ifer Krafi

100 20m 28

in has Rei

ikrang ber §

amter u

gung di

a) die

112

sel

liel

lies gi

(2)

der Di

wirtsel Beamt

de de

ien Fall

n, wenn ine Che Dauer iternden

Dienft

en, die ich den ichlichen ing der

werden

1 BB., eten die ensichuß

mungen

nie die

ng des

r unter

frau Frau

Fall,

infung

drund:

rauen,

öffent:

mg 311°

ahme:

n be

nelles initienat mit dem locidrift finne, ser die michen nicht t. 128 s. Berhalte." t jede t son-

en; im Frau

ndlung

BLB

der lebenslänglichen Anftellung in eine fündbare in ihren Grundlagen berührt und in einer grundwesentlichen Beziehung der Rechtsstellung des

Mannes gegenüber beeinträchtigt."
Das Reichsgericht ftüßt seine Ansicht noch besonders auf die der Einbringung des Antrags von der Abg. Pfülf beigegebene Begründung, daß der Staat als Arbeitgeber nicht berechtigt sei, sich in den Personenstand der Beamten einzumischen, solange sie ihre Pflicht nicht vernachlässischen Dabei mag dahingestellt bleiben, ob diese Begründung für die Nationalversammlung zur Annahme des Antrags ausschlaggebend war.

3. Die beamtenrechtliche Stellung der verheirateten Frauen hat durch die aufgrund des Ermächtigungsgesets vom 13. Oktober 1923 (RGBl. S. 943) erlassen Reichsperson 13. Oktober 1923 (RGBl. S. 943) erlassen Reichsperson nurg vom 27. Oktober 1923 eine eingreisende Anderung ersakren. Für die Dauer der Geltung dieser Borschriften treten aufgrund der Bestimmung in § 1 des Ermächtigungsgesetzes, wonach bei der Erlassung der BD. "von den Grundrechten der Berfassung abgewichen werden" kann, die besonderen Borschriften des Art. 128 Abs. 1 der Berfassen, durch die RBUB. vom 28. Januar 1924 teilweise geänderten Bestimmungen haben durch das Reichsgeses über Einstellung des Personalabbaues und Anderung der Personalabbauverordnung vom 4. August 1925 (RGBl. IS. 171) solgende Fassung erhalten:

#### Mrtifel 14.

#### Berheiratete weibliche Beamte.

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann beiderseits jederzeit zum Schlusse eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch die Verwaltung darf erfolgen, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde:

 a) die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert erscheint und

b) das Ausscheiden aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Der weibliche Beamte kann nicht kündigen, wenn sein Ausscheiden den dienstlichen Bedürfnissen zuwiderläuft. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen kann eine Abfindungssumme in Höhe des Ruhegehalts, das sich nach der Dienstzeit ergibt, gewährt werden, wenn und solange die wirtschaftliche Versorgung des ausgeschiedenen weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens nicht mehr gesichert erscheint. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden.

(3) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen ist unter Verlust der Rechte aus Abs. 2 eine Abfindungssumme nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 5 zu bewilligen, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gestellt wird. Für verheiratete weibliche Beamte, die nach dem 1. Juli 1925 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhöhen sich die vorgesehenen Abfindungssummen auf das Doppelte, sofern sie im Zeitpunkt des Ausscheidens lebenslänglich waren.

(4) Auf eine nach Abs. 3 gewährte Abfindungssumme sind etwa für die Zeit nach dem Ausscheiden bezahlte Be-

züge anzurechnen.

(5) Abs. 1 bis 4 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. der Berechnung der Abfindungssumme das Diensteinkommen zugrunde zu legen ist, aus dem sich das Warte-

geld berechnet, und

2. zur Vornahme einer Kündigung durch die Verwaltung die im Abs. 1 unter b aufgestellte Voraussetzung nicht vorzuliegen braucht.

Dieje Borichriften treten nach Art. 2 § 2 X Abs. 2 bes Ges. vom 4. August 1925 mit dem neuen Reichsbeamtenrecht, spätestens jedoch am

31. Marg 1929, außer Rraft.

Rach Art. 2 der bad. PABO. in der Fassung der BD. des StM. vom 29. Februar 1924, wonach fpatere Anderungen der RPAB., soweit nichts anderes bestimmt wird, für Baden ohne weiteres in Birffamteit treten, find die neuen Bestimmungen des Urt. 14 für Baden geltendes Recht, ohne daß es einer besonderen gesetlichen Magnahme bedürfte. Bleichwohl wird die Übernahme der Borschriften des RG. vom 4. August 1925 bei ihrer weittragenden Bedeutung voraussichtlich noch im Wege der Gesetzgebung erfolgen, zumal das RG. in Art. 7 in Abweichung von den früheren Bestimmungen der RPAB. die Länder nicht für verpflichtet, sondern nur fur "berechtigt" erflart, fur die Landesbeamten eine entsprechende Regelung zu treffen.\*)

1. Zu Abs. 1. Die Ründigung tritt in Kraft mit dem letten Tag des Monats, in dessen Berlauf die dreimonatige Frist umlaufen ift. Für Beamte, benen vor dem Infrafttreten des Gefetes, d. i. vor bem 8. Mug. 1925, aufgrund der RPAB. gefündigt worden ift, bleiben die beim Musspruch der Ründigung geltenden — fürzeren — Ründigungsfriften

bestehen. Urt. 7 Biff. 2 des Bes.

Die Borschriften des Abs. 1 beziehen fich auf planmäßige und auf nichtplanmäßige verheiratete weibliche Beamte; fie erweitern die bisherigen Borschriften der RPUB., insofern das Kündigungsrecht mit den Wirkungen des Beseiges nicht nur dem Staat bezw. der Gemeinde, sondern auch den weiblichen Beamten zuerkannt wird.

hpirtid

m de gefichen

in oder o

in Unterholt in to der &

ringing bot,

mitte Berjon

ifebelführun हे कि श्रामि

mitte Grim

Benflandun

eistengen zu

un allge

tiden Gelid

ide wa Ma

shirligung fü

Das der B

lereitige Ki

and little (Firm

Der Foll

ion, wenn e

imber liegt

in jelem ! \$6. § 8) m

dim die

地面 市

神神四

n Einne ber

Senier (Kri

1. Die I

In Beami Bidebens ripriche ein

Then Etheft Modern !

mit ober e

Die Un

rentin bei

angen .

e einen

in der

dischalt on im g

The bu

etterur i bie 2

<sup>\*)</sup> Die Borschriften des Urt. 14 find für Baden durch das Gefet vom 28. Januar 1926 — ABl. Nr. 8 S. 25 — übernommen worden.

Die wirtschaftliche Berforgung wird im Allgemeinen ftets bann als gesichert angenommen werden tonnen, wenn der Chemann aus privatem oder öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis ein zum ftandesgemagen Unterhalt der Familie genügendes Einkommen bezieht. Die Frage, ob der Chemann Unipruch auf Ruhegehalt oder Sinterbliebenenversorgung hat, tommt dabei nicht in Betracht. Die genügende wirtichaftliche Berforgung ber weiblichen Beamten genügt an fich nicht für die herbeiführung des Musicheidens; es muß vielmehr noch dagu fommen, daß das Ausscheiden durch dienstliche Gründe gefordert wird. Solche dienftliche Grunde fonnen entweder in der Ber fon der Beamtin liegen - Beanftandung der Leiftungen oder des Berhaltens, ohne daß die Boraussehungen zu einer disziplinaren Entlaffung gegeben find - ober fie tonnen allgemeiner Urt fein und aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Gesichtspunkten sich ergeben, 3. B. das gleichzeitige Zusammenwirfen von Mann und Frau an ein und derfelben Schule mit damit verbundener Häufung der Besoldungen und der fich hieraus ergebenden Benachteiligung für andere Beamte und Beamtenanwärter.

Das der Anstellungsbehörde beamtenrechtlich zustehende Recht auf jederzeitige Kündigung des nichtplanmäßigen Dienstverhältnisses wird durch diese Einschränkung des Kündigungsrechts nicht berührt.

Der Fall des Unterabsates 2 wird im Allgemeinen nur dann vorliegen, wenn es an einem geeigneten Ersat sehlt. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich bei der Anstellungsbehörde. Das beamtengesetzlich jedem Beamten zustehende Recht auf Kündigung (BG. § 6.BBD. 3. BG. § 8) wird durch diese Bestimmung nur insoweit beschränkt, als es sich um die Sicherung der Anwartschaften des Abs. 2 handelt. Der Schlußsat ist nicht auf den Fall des Unterabsates beschränkt, sondern bezieht sich auf den ganzen Abs. 1. "Lebenslänglich" angestellte Beamte im Sinne der RBAB. sind nach bad. Beamtenrecht die planmäßigen Beamten (Art. 2 A. 6 der PABD. vom 5. Dezember 1923).

2. Die Abs. 2 und 3 bieten die Möglichkeit, dem verheirateten weißslichen Beamten für den Fall seines durch die Verheiratung bedingten Ausscheidens aus dem Dienst anstelle der von ihm erstrebten Versorgungssansprüche eine Absin dung zu gewähren. Damit wird der übergang in den Ehestand erleichtert und der freiwillige Austritt aus dem Dienst gefördert. Die Absindung kann gewährt werden in der Form einer Kente oder einer einmaligen Absindungssumme.

Die Anwartschaft auf eine Rente hat zur Boraussezung, daß die Beamtin bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch oder wenigstens Anwartschaft auf den gesetzlichen oder einen sakutativen (BG. § 45) Ruhegehalt hatte. Für die ins Ermessen der Behörde gestellte Bemessung der Kente bildet der erdiente Kuhegehalt die Hört gestellte Bemessung der Kente bildet der erdiente Kuhegehalt die Hört gestellte Bemessung der Kente bildet der erdiente Kuhegehalt die Hört gestellte Bemessung der Kente tann nur bewilligt werden, wenn im Berlauf der She Berhältnisse eintreten 3. B. Ausschlichung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Richtigkeitserklärung, oder Krankeit, Gebrechlichkeit oder dadurch verursachte Erwerbslosigkeit des Ehemanns, oder verminderte Arbeitsssähigkeit der Ehefrau und dergl., die eine Berscher verminderte Arbeitsssähigkeit der Ehefrau und dergl., die eine Berschsechtung der wirtschaftlichen Lage in einem Umsang zur Folge haben, daß die Deckung der notwendigen Ausgaben durch das Famisseneitsdammen nicht mehr gesichert erscheint. Die Kente darf nur für die

3

t unter

e nach sofern

n nach ibliche

d oder dungs-

Aus-

amme ie Be-

leamte

ulgabe

nstein-Warte-

nicht

L DOM

कं बा

DOM

niqu5

treten,

ndes dürfte. August 1 Weze veichung für verbeamtet

e beim siciten

e und peitern

dt mit

neinde,

ek don

Dauer dieses Zustandes bewilligt werden. Wenn Abs. 2 sich auch nur als eine Kannvorschrift darstellt, so wird er regesmäßig doch zur Anwendung tommen müssen, wenn die im Gesetz seitgestellten Vorausssezungen vorliegen. Die Rechte des Abs. 2 bleiben der ausscheibenden Lehrerin gewahrt, ohne daß sie bei ihrem Austritt es ausbrücklich zu besdingen hätte. Das gleiche gilt sür das Waisengeld der Kinder im Falle des Todes der Eltern.

3. Die Borichrift in Abi. 3 ift im Gegenjag zu Abi. 2 eine Du g-Ihre Ausführung ift sonach nicht ins behördliche Ermeffen geftellt. Erhalt der ausgeschiedene verheiratete weibliche Beamte auf feinen Untrag eine Abfindungssumme zugebilligt, fo verliert er seine Rechte aus Abs. 2. Der Untrag muß innerhalb der Frift von 6 Monaten bei der zuständigen Behörde eingereicht fein. Rach Urt. 5 § 2 wird eine Abfindungssumme nicht bezahlt, wenn das Ausscheiden im erften Dienftjahr ftattfindet. Die Grundlage für die Berechnung der 216= findungssumme bildet das Monatseinkommen, das dem Beamten am letten Tage des Dienstes zustand. Bon diesem Monatseinkommen erhalten planmäßige Beamte im 2. und 3. Dienstjahr das 2fache, im 4. und 5. das 3fache, im 6. und 7. das 3½ fache, im 8. und 9. das 4fache, im 10. das Sfache, im 11. das Sjache, im 12. und 13. das Tjache, im 14. und den weiteren Dienstjahren das 8fache. Außerplanmäßige oder im Borbes reitungsdienst befindliche Beamte erhalten jeweils die Salfte diefer Sate. Als Dienstjahre find die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Jahre anzusehen.

Die Erhöhung nach Sah 2 gilt nur für planmäßig angestellte weibliche Beamte. Sind solche vor dem 1. Juli 1925 aufgrund der PUBO. aus dem Dienst ausgeschieden, so können sie unter Verluft der Rechte aus Art. 14 letzter Absach, so können sie unter Verluft der Rechte aus Art. 14 letzter Absach, wenn sie innerhalb dreier Wonate seit dem Inkrastreten des KG vom 4. August 1925) (v. i. der 8. August 1925) darum nachsuchen. Etwaige sür die Zeit nach dem Ausscheiben bereits bezahlte Versorungsbezüge werden auf die Abssindungssumme ausgerechnet. (Abs. 4). Die Antragssfrist wird wohl durch das zu erwartende

Landesgesetz eine entsprechende Erstreckung erfahren.\*)

§ 19.

Mbs. 1.

Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

Mbj. 2.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

1. Abs. 1 wiederholt im wesentlichen die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirch-

in fregine im

den Bartein

i beidiuß, ar tieich der Sch ! Lagegen 1

milet jeht l

I Beitu

in imbern o

ssin entipres

mai des la

in his "Schul

मंत्रं मधा वेवड

geneint ift.

sieren gebri

in Beiung bie

z ebgelehn

4 Sm. 149 9

aber 6d

早班 智

lie Bestim urbunten for ion bie M

at Rird

Higions

ht Rite

me Br

itt Bei

Berr

my de

Au n

<sup>\*)</sup> Nach Art. 8 Ziff. 7 des Bad. Ges. vom 15. Februar 1926 läuft die Frift von 3 Monaten vom Tag des Infrasttretens dieses Gesets an.

lichen Bereine im Staat betr. Die zu dieser Bestimmung von den versichiedenen Karteien im Bersassungsausschuß gestellten Anträge, einerseits auf Ausschluß, andererseits auf Festlegung des Religionsunterrichts als Pslichtjach der Schule wurden sämtlich abgelehnt.

2. Dagegen murde bei der zweiten Lesung des Entwurfs die Einsfügung der jett den Abs. 2 bildenden Bestimmungen in das Geseth be-

ichloffen. Die Leitung umfaßt nicht nur die Festlegung des Unterrichts= ftoffes, fondern auch die Aufficht darüber, daß der Unterricht diefen Feftfegungen entsprechend erteilt wird. Die naheren Beftimmungen über die Erteilung des Unterrichts, insbesondere darüber, ob und inwieweit an der Bolksschule Lehrer hiezu beigezogen werden sollen, ist der Ordnung durch das "Schulgeset" vorbehalten. Dabei ist zweiselhaft, ob der Ausstruck "Schulgeset" abstratt gebraucht ist im Sinne der für die eins Befinen Schularten hierüber beftehenden Beftimmungen, oder ob damit tonfret nur das fich als "Schulgeset" bezeichnende Geset vom 7. Juli 1910 gemeint ift. Für die weitere Auslegung im erfteren Sinne fpricht zunächst, daß in Abs. 1 der Ausdruck "Schule" nur allgemein für alle Schularten gebraucht fein fann, sobann weiter die Tatfache, daß bei der erften Lejung die (einem im wesentlichen mit der jegigen Bestimmung übereinstimmenden Antrag eingefügte) Beschränkung "im volksschulpflichtigen Allter" abgelehnt wurde. Die Frage ist übrigens gegenstandslos, da nach Urt. 149 RBerf. der Religionsunterricht "ordentliches Lehr= fach der Schulen" im allgemeinen, nicht nur der Boltsichule ift. (Bergl. die Bmtg. zu Art. 149 unter B 1 dieses Abschnitts.)

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die nach § 19 Berf. staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Solche sind der malen: die Römisch-katholische Kirche, die Evangelische proteskantische Landeskirche Badens, die Altkatholische Kirchengemeinschaft Badens, die Israelitische Religionsgesellschaft Badens, die Israelitische Religionsgesellschaft Badens, die Vangelisch-lutherische Kirche in Baden, die Freireligiöse Landessemeinde in Baden, der Landesverband der Gemeinden der bischösslichen Methodiskenkirche in Baden, die Reuapostolische Kirche im Freiskaat Baden, der Landesverband der Canbesverband der Evang. Gemeinschaft in Baden, die Kvang. Brüderunität in Deutschland, hier die Herrenshuter Gemeinde Königsseld, die Israelitische Relisgionsgesellschaft in Karlsruhe.

## Mbj. 3.

Kein Lehrer darf [wider seine erflärte religiöse überzeugung] zur Erteilung des Keligionsunterrichts oder zur Bornahme kirchlicher Berrrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Keligionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

1. Der Entwurf stellte es lediglich in den Willen des Lehrers, ob er den Religionsunterricht erteilen, und in den Willen des Erziehungsberech-

3

fid må nr

din ger die der Geroes

uniderbenden

は見ば

der im Falle

在景時

de Emefen

de of Joseph

ent en feine

i Monaten I vich eine chen Vienfi-

of hit Re

earrier on men ethal:

in 4 m)

de im 10.

L und den in Borbefer Göge. ußgeben-

ngestellte und der fust der

能 的 地 的

bereits e auigowartende

\$ 6 bes

को विके

Buff die

in.

tigten, ob der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen soll oder nicht. Die im Bersassunsschuß durch die Bezugnahme auf die "erstlärte religiöse Aberzeugung" beschlossene Einschränkung ist durch die Borschrift in Art. 149 Abs. 2 KVerf. gegenstandslos geworden. (Bergl. die Bmkgen. zu diesem Artikel unter B 1 dieses Abschmitts.)

Ein im Berfassungs-Ausschuß dahin gestellter Antrag, daß Besteiung vom Religionsunterricht in der Schule nur erteilt werden dürse, wenn der Schüler Ersahunterricht seines Besenninisses oder, falls er keiner Religionsgesellschaft angehöre oder einer solchen, für die an der Schule Religionsunterricht nicht erteilt werde, einen entsprechenden Unterricht in der Sittenlehre erhalte, wurde abgelehnt. Dabei sprach der Ausschuß aber bei acht Stimmenthaltungen seine Meinung einstimmig dahin aus, daß diesenigen Kinder, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, einen anderweiten Religionsoder Sittenunterricht — nach näherer Bestimmung durch das Schulgesetz — erhalten sollen.

Der Antrag auf Befreiung eines Schülers vom Religionsunterricht muß, sofern der Schüler nicht religionswündig ist, vom Erziehungsberechtigten ausgehen. Bergl. hierüber die Borschriften des Reichsgesehes vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung unter B 3 dieses Abschnitts.

Hiernach hat eine Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht im Allg. einzutreten:

bei Kindern unter 14 Jahren:

a) wenn beide Eltern des Kindes leben, nur auf übereinstimmende Erklärung beider Elternteile,

b) wenn nur ein Elternteil — Bater oder Mutter — lebt, auf dessen Antrag,

c) wenn eine Entscheidung des Bormundschaftsgerichts (§ 2 Abssatz 3, des Gesetzes) vorgelegt wird. Dem Bormund oder Pfleger als solchen steht das Recht nicht zu.

hat das Kind das 3wölfte Lebensjahr vollendet, so muß es mit der Befreiung einverstanden sein;

bei Kindern über vierzehn Jahren: auf Antrag des Kindes.

2. Die Berhandlungen im Berfassungs-Ausschuß über die Ausführung der Borschrift des Abs. 3 und deren Einwirfung auf das Schulgesetz führten zu folgenden Feststellungen:

a) Die Erklärung des Lehrers, daß er die Erteilung des Kelisgionsunterrichts niederlege, muß in einer jeden Mißbrauch ausschließens den Weise bei dem Kreiss oder Stadtschulamt schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Die Auslegung oder die Berwendung von Borsdrucken zur Abgabe der Erklärung ist unstatthaft.

Die Erklärung ist durch die sie entgegennehmende Behörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Pfarramts dem Unterrichtsministerium vorzulegen und von diesem der oberen Kirchenbehörde mitzuteilen.

b) An Schulen mit mehreren Lehrern find die von einem Lehrer niedergelegten Religionsstunden von den übrigen Lehrern innerhalb des in § 40 Abs. 2 Sch. bestimmten höchstmaßes von 6 Wochenstunden rändmen. I rai jänem o s frigionsum nin sympetty

le Beftftelle merit and

in idectroger

Elig die Be

this gegen

ktill nidt

milden 8

inten gur Er

mitigen Re

iter Heranzi

unbalb ber g

m Edule n

defing in s

m der in t

n der Lehre

Sten Uni

世間 即点

madiana b

Tribern i

d Benn

enter jei

± 668.

napporten.

in his S

tre ben

de

dies for oring

Sentr

THE IN

10 1

Tub

Neget

THE

du übernehmen. Mehr als diese Zahl von Stunden können einem Lehrer nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis übertragen werden. Dem vom Religionsunterricht besreiten Lehrer sind dasür andere Unterrichts-

ftunden zuzumeisen. Die Feststellung, daß einem Lehrer nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis mehr als 6 Bochenftunden Religionsunterricht follen übertragen werden tonnen, geht von der irrtumlichen Auffaffung aus, daß die Bestimmung des § 40 Sch G. für den Lehrer eine Schutzvorschrift gegen eine ftartere Belaftung mit Religionsunterricht bedeute. Dies trifft nicht zu. Die Borichrift bes § 40 Sch., wonach aus dem wöchentlichen Stundendeputat des Lehrers, soweit erforderlich, sechs Stunden gur Erteilung des Religionsunterrichts verwendet werden follen, beruht vielmehr ausschließlich auf der Erwägung, daß die Zahl der lehrplanmäßigen Religionsstunden für eine Klaffe wöchentlich drei, sonach für die normale zweiklaffige Schule wöchentlich 6 beträgt und daß eine ftartere Heranziehung des Lehrers zur Erteilung von Religionsunterricht innerhalb der gefeglichen Sochftftundengahl eine Beeinträchtigung des übrigen meltlichen Unterrichts gur Folge haben mußte. Eine folche Beeinträchtigung ift aber ausgeschloffen, wenn an einer Schule mit mehr als einem Lehrer der zu mehr als 6 Wochenftunden Religionsunterricht beigezogene Lehrer dafür eine entsprechende Entlastung in anderen Unterrichtsfächern erfährt. In einem folchen Fall tann der in weltlichen Fachern entlaftete Lehrer zu einer 6 Bochenftunden überfteigenden Zahl von Religionsunterricht auch ohne feine ausdrückliche Bereitertlärung beigezogen werden, gerade wie der Lehrer, der den Religionsunterricht niedergelegt hat, in einem weltlichen Unterrichtsfach eine das lehrplanmäßige Maß überfteigende Jahl von Unterrichtsftunden übernehmen muß. Für eine unterschiedliche Behandlung des Religionsunterrichts gegenüber den weltlichen Unterrichtsfächern in diefer Beziehung bietet das Bejeg feinerlei Anhaltspuntte.

c) Benn der, den Religionsunterricht einstellende Lehrer der einzige Bertreter seines Bekenntnisses an der Schule ist, kann aufgrund von § 41 Sch. Aushilse in Erteilung des Religionsunterrichts durch einen benachbarten Lehrer angeordnet werden.

d) Ein Antrag, in den Bewerbungslisten um erledigte Hauptlehrerstellen die Lehrer besonders zu bezeichnen, die den Religionsunterricht niedergelegt, wurde abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß solche Lehrer den betreffenden Gemeinden voraussichtlich auch sonst bekannt

Dies kann nicht hindern, in Fällen, in denen ein Lehrer bei seiner Bewerbung um eine Stelle die Erklärung abgibt, daß er keinen Religionsunterricht erteilen werde, dies der betreffenden Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

3. Für die Befreiung der Schüler von der Teilnahme am Keligionsunterricht gelten die unter lit. a für die Lehrer aufgestellten Borschriften mit der Maßgabe, daß die Erklärung bei dem Schulleiter (Rektor) und wo ein solcher nicht bestellt ist, bei der Ortsschulbehörde abzugeben und daß die Berechtigung zur Abgabe dieser Erklärung von der sie entgegennehmenden Behörde vor deren Beiterleitung zu prüsen und sestzultellen ist.

13

no Boj I

if die "er

infung it

geworden.

Befreiung irje, wenn

es ober.

n, für die

niprechenni Dabei Reinung Religionsnunterricht jollen.

sunterricht

hungs ften des

ing unter

nsunter.

mmembe

bt, auf

2 Mb= Pileger

mit det

面紅維

irtung

in Maria

il Dir

Unter-

ibehörde

Lehrer merhalb nftunden

165.

nits.)

Durch die Zurückziehung eines Kindes von der Teilnahme vom Religionsunterricht ändert sich an der Zugehörigkeit zu seinem disherigen Bekenntnis an sich nichts. Die Zuweisung in den Religionsunterricht einer anderen staatlich anerkannten Resigionsysteme insicht aber würde einen Bekenntniswechselbung haben und kann daher nicht durch einsache Willenserklärung vor der Schulbehörde, sondern nur unter Beachtung der sür einen solchen gesesslich vorgeschriebenen Formen herbeigesührt werden. Das Ortskirchenssteuergeseh vom 30. Zuni 1922 bestimmt hierüber in Art. 19:

Die Erklärung des Austritts aus der Kirche muß, um bürgerliche Wirkung zu haben von dem Austretenden vor der Verwaltungsbehörde oder vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden allgemein zuständigen Beamten abgegeben werden und zwar, wenn derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person. Für Personen unter 14 Jahren kann die Erklärung von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.

Die nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegebene Erklärung muß dieser vorgelegt werden.

Allgemein zuständig zur Aufnahme öffentlicher Urkunden sind nach § 34 des Reichspolizeigeselses vom 17. Juni 1899 die Rotare. (Bergl. § 6 der BBO. z. Sch. vom 8. Aug. 1910.) Abschnitt III Ziff. 4.

#### 2061. 4.

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Bereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sitklichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Die Bestimmung in Abs. 4 wurde bei der zweiten Lesung des Entwurfs im Bersassungs-Ausschuß anstelle des bei der ersten Lesung angenommenen Antrags:

"Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer religiösen Organisation vom Amte eines Lehrers oder Lehrerin ferngehalten werden".

gesetht. Damit ift die Borichrift des § 137 Abs. 2 SchB. außer Birt-famteit getreten.

Die über den unmittelbaren Zweck der Borschrift hinauszehende Fassung schafft eine Erweiterung des Bereichs ihrer Unwendung, gibt aber andererseits dem Staat die Möglichkeit, ohne Berfassungsänderung durch einsaches Geseh die Anwen dung der Borschrift auf Ungehörige einer Bereinigung auszuschließen, durch die Feststellung, daß deren Ziele den Staatsgesehen oder der Sittlichkeit zuwider sind.

#### Mbf. 5.

Zum Besuche der öffentlichen Volksichule find alle Kinder verspflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt

in the Len

de nicht meh

le Boridiritt

ns hin Sás

tion es werbe

which ging b

tier, bie einer

widen fei; b

1 ha 8 8 da 8.

Der Scholyn

i ditreten l

essiung on b n vegen Gess n'er dovon a

拉拉加

Tabellen eber

in inline,

int § 3 Sch

Le Cinfil

with front

一個神

地面 南美

南加岭

in her no

n, murbe

In Sala

栅

t berio

oder eine die Lehrziele solcher Anstalten versolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder förperlicher Leiden oder wegen sittlicher Bersehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Die Borschrift in Abs. 5 sett an Stelle des bisherigen Unterrichtszwangs den Schulzwang. Jur Begründung dieser im Bersassungsausschuß bekämpften Anderung wurde von den Antragstellern hervorzehoben, es werde der Ausschluß der Privatschulen in den großen Städten, wo die Bolksschule eigentlich nur Armenschule sei, dewirken, daß insolge des Beitritts der Kinder der besselfizuierten Estern eine Hebung der Bolksschule in ihren Leistungen eintrete; überdies werde der Schulzwang auch sozial ausgleichend wirken. Bezüglich der Dauer der Zwangsschulpflicht ging die Anschauung im allgemeinen dahin, daß sie für die Kinder, die einer höheren Schulz zugeführt werden sollen, auf 4 Jahre seltzuschen sei; die endgültige Bestimmung hierüber aber wurde einem späteren Schulgeseh vordehalten. (Bergl. hiezu Art. 145 und 146 KBers. und das GSchG. unter B 1 und 2 dieses Abschnitts, Ziss. 2.)

Der Schulzwang soll, abgesehen vom Besuch der höheren Schulen, nicht eintreten bei Kindern, die nach ihrer förperlichen oder geistigen Bersassung an dem Unterricht der Bolksschule nicht teilnehmen können oder wegen Gesährdung der Gesundheit oder der Sittlichkeit der übrigen Kinder davon zu befreien oder auszuschließen sind. Die Bestimmung erstreckt sich auf alle Kinder, die nach § 3 SchG. zum Schulbesuch nicht anzuhalten oder davon besreit oder ausgeschlossen sind, wiede und vielen auch auf solche, bei denen der Besuch der Volksschule nach ihrer Körpertonstitution eine gesundheitliche Schädigung im Gesosse haben würde. (Bergl. § 3 SchG. und GSchG. § 5 — B 2 dieses Abschnitts.)

Die Einführung des Schulzwanges hat einerseits zur Folge, daß neue nicht-staatliche Lehranstalten für Bolksschulunterricht nicht mehr zuzulassen sind und schließt andererseits den Fortbestand bestehender privater Bolksschulen aus. Die Bersassung setzt für die Auslösung solcher Schulen in § 67 eine Frist dis Ostern 1925 und verweist dabei auf die Möglichteit ihrer Unmandlung in Gemeindeanstalten, d. h. in Abteischulen. Für Schulanstalten, die nur die vier unteren Jahrgänge umstassen, wurde diese Frist in Anwendung der Borschrift in § 2 GSch. die zum Schulzahre 1929/30 verlängert. Bergl. GSch. B 2.

## Mbj. 6.

Soweit der Besuch von nicht-staatlichen Lehranstalten durch die Borschrift des vorigen Absates nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die gesehlich hierfür allgemein ausgestellten Bedingungen erfüllt sind.

3

也

inabme non

sgemeip

ing our der lichen geleh-

Oristichen-

mud, um len vor der affentlicher

en werden

gelegt hat, Erklärung

n religiõse

bgegebene

find nach (Bergl. 4

er Bereit nicht Lehrerin

jung des

n Leiung

iner rei-Leben

in Did:

septende ses gibt siderung of Anger

mg, doß

ider vergsanftalt

k

Die uneingeschränkte Zulassung von physischen und juristischen Bersonen zur Errichtung nicht-staatlicher Lehranstalten mit Unterrichtszielen außerhalb des Gebiets der Bolksschule, hat zur Folge, daß die Borschrift in § 137 Abs. 1 Sch., wonach kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Lehrz und Erziehungsanstalten nur aufgrund eines besonderen Gesehes gestattet war, in Begsall kommt. Wohl zum Ausgleich hiefür wurde die seitherige Zuständigkeit des UM. zur Erricklung der Genehmigung zur Errichtung von nicht-staatlichen Lehrzanstalten auf das StM. übertragen.

Bergl. hiezu § 133 Sch . u. die Bmkg. zu § 17 des Ges. über Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder, Abschnitt VIII 1.

#### 206f. 7.

Der Unterricht in der Bolks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diesenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

1. Die Fassung "in der Bolksschule" schließt die Erhebung von Schulgeld grundfäglich und allgemein für alle aus, die eine Einrichtung der Bolksichule besuchen, einerlei, ob es in der Bolksichule des Aufenthaltsorts oder einer anderen Bolksichule geschieht. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts auf die Kinder der eigenen Gemeinde oder aber auf denjenigen Unterricht zu beschränken, zu deffen Besuch ein gesetzlicher Zwang besteht, und demgemäß die Erhebung von Schulgeld zuzu-lassen für die Teilnahme an einem über die Ziele der Volksschule hinausgehenden erweiterten Unterricht, würde im Widerspruch stehen mit dem Sinn und dem Zwed der Berfassung, alle Einrichtungen der Bolksschule allen Kindern in gleicher Beise zuganglich zu machen. Die Erlaubnis zum Besuch einer Boltsschule durch Kinder einer benachbarten Gemeinde darf daher nicht an die Bedingung der Zahlung von Schulgeld geknüpft werden. Für den Besuch von Bürgerschulen (für Knaben und Mädchen) darf Schulgeld nur dann erhoben werden, wenn fie nach dem Lehrplan einer Söheren Lehranftalt (Realschule oder Höheren Mädchenschule) eingerichtet sind. Der Verfassungsausschuß hat sich einstimmig zu der Auffassung bekannt, daß solche der Bolksschule angegliederte besondere Beranstaltungen mit dem Lehrplan höherer Schulen in bezug auf die Schulgelderhebung im Sinne der Berfaffung als "höhere Lehranftalten" zu betrachten seien. Für die Schüler und Schülerinnen dieser Urt von Bürgerschulen gilt dann aber auch die für die Schüler von Höheren Lehranstalten getroffene Anordnung, daß fie, wenn "tüchtig und be-durftig", von der Schulgeldzahlung befreit find. Der Begriff der Tüchtigkeit schliebt die Bürdigkeit in sich. Die Enischeidung darüber, ob im einzelnen Fall die Boraussehungen für die Befreiung vor-liegen, kommt auf Beschwerde der Beteiligten in letzter Instanz in

and pie

utiliungst

de Borjcht. Und. Sie g Ud migrund

m Embe de me des Land

irind des § 1 in Edjulge

n griekliche

n finnen, fof

i erbürgt ift

in den Höl

2. Der Em

n diefer Bei

ich hieraus were Log

entidence :

minde August 19

Dollsidule

ngeichaffenen in Gernmitte iche in entge

En unier

spins goden

iteifen,

noti be

geltlich

地 四位

de Umira

meijer

Etroffer

dulung

Rücksicht auf die Berantwortlichkeit des Ministers für die Durchführung der verfassungsrechtlichen Bestimmung dem Unterrichtsministerium zu.

Die Borschriften über die Schulgeldfreiheit beziehen sich nur auf Babener. Sie gelten aber, abgesehen von der Borschrift in Urt. 145 RBerf. aufgrund des Art. 110 Abf. 2 RBerf., wonach jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie Ungehörige des Landes felbst haben, in vollem Umfang auch für außerbadische Reichsdeutsche. Much von Reichsauslandern ift, soweit fie aufgrund des § 1 letter Abf. Sch 3. jum Bejuch der Boltsichule verpflichtet find, ein Schulgeld nicht zu erheben. Dagegen wird von folchen Schülern für die Teilnahme an unterrichtlichen Beranftaltungen, zu deren Besuch eine gesehliche Berpflichtung nicht besteht, Schulgeld in einer vom UM. zu genehmigenden höhe erhoben werden fonnen. Für Bürgerschulen, die einen Erfat für eine Sohere Lehranftalt bilden, wird die Erhebung in doppelter Höhe des für Landesangehörige festgesetten Betrags erfolgen konnen, fofern nicht von dem heimatland des Schülers in Bezug auf die Gleichstellung der Ausländer mit inländischen Schülern Gegenseitigfeit verbürgt ift. (Bergl. Bttm. d. UM. vom 17. April 1925, das Schulgeld an den Höheren Lehranftalten betr., ABl. Nr. 18.)

2. Der Entwurf der Berfassung hatte auch die Unentgeltlichkeit der Lern mittel in den Bolksschulen vorgesehen. Bon der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung wurde in Rücksicht auf die erhebliche Belastung, die sich hieraus sür Land und Gemeinden ergeben hätte, Umgang genommen. Dagegen wurde die nach § 6 Sch. den Gemeinden obliegende Berpstichtung zur Beschaffung der Lernmittel sür undemittelte Schüler auf "minder beimeintelte" ausgedehnt. Das UM, hat mit Bkim. vom 19. August 1921 — ABl. Kr. 27 — die Lehrer und Ortsschulbehörden der Bolksschulen hierauf mit der Beranlassung ausmerksam gemacht, "der neugeschaffenen Rechtslage bei Anträgen auf unentgeltliche Beschaffung von Lernmitteln, sowie die Keurteilung und Berbescheidung solcher Gessuche in entgegenkommender Weise Rechnung zu tragen".

Ein unterm 24. Mai 1921 von dem Abg. Strobel u. Gen. bei dem Landtag eingebrachter Antrag:

"die Regierung zu ersuchen, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, daß in Baden die Bestimmungen des Art. 145 KBerf., wosnach der Unterricht und die Lernmittel in den Bolksschulen unentsgeltlich sind, durchgeführt werden"

wurde, nachdem die von dem UM. bei den übrigen Ländern vorgenommene Umfrage ergeben hatte, daß nur Württemberg Anordnung wegen ftusenweiser Einführung der Lernmittelsreiheit zulasten der Gemeinden getroffen hatte, vom Landtage unterm 2. August 1921 in nachstehensder Fassung zum Beschluß erhoben:

"die Regierung zu ersuchen, unverzüglich darauf einzuwirken, daß die Bestimmungen des Art. 145 KVers., wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden."

Bergl. über den Erfolg des an die Reichsregierung weitergeleiteten Antrags die Ausführungen zu Art 145 MBerf. B 1 dieses Abschnitts.

Unterridis

rf die Bor

donen und

nur auf

mt. Wohl

BER SH

hen Lehr-

iber Ep

le ift m

he die et-

höheren hulen, ift und be-

rhebung Einrich-

ule des entgeltentg

auf die molten"

Art von Höheren

und bes ihtige

darüber,
ng vot

many in

# 2. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Bom 20. Juni 1919.)

the min to

HERE Sol

letin jári

9 Birth 3

bisber

electrone.

世世 祖

E ober ber

in Beiteinn

riging eine

a er eine jol

Die Erflär

obidulami e

mm) des 8

Day Hi

Diten De

lon ein

train,

michen

the per

Sind of the state of the state

Den Vollzug der Berfassung betreffend. SchBOBl. Rr. 18.

Aufgrund unserer Verhandlungen mit dem Verfassungsausschuß des Landtags über die Einwirkung der §§ 11 und 19 der Verfassung auf das Schulgesetz geben wir bekannt:

## Bu § 11 ber Berfaffung.

1. Die Bestimmungen in § 33 Abs. 2 und 3 des Schulgesets sind durch § 11 in Verbindung mit § 65 der Verfassung mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai

If. 33., außer Geltung getreten.

Die Bestimmung in § 121 Ziffer 1 B.G. steht mit der Berfassung nicht in Widerspruch. Dabei kann aber die Berehelichung als solche und für sich allein noch keinen Grund für den Widerrusder etatmäßigen Anstellung oder der Berwendung in nichteatmäßiger Stellung bilden; andererseits soll die Berheiratung aber auch keinen Anspruch auf besondere Bergünstigungen begründen. Es muß deshalb auch von der verheirateten Frau die Erfüllung ihrer dienstlichen Berpstlichtungen in vollem Umsang verlangt werden und andererseits muß die Berwaltung über die berheirateten Beamten in gleicher Beise wie über männliche Beamte versügen können. Benn nach der einen oder anderen Richtung der Durchsührung dieser Forderungen aus der Berehelichung Schwierigkeiten entstehen, kann die etatmäßige Anstellung oder die nichtetatmäßige Berwendung einer Frau widerrusen werden.

Die Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Schufgesets über die Regelung der Bezüge der Frauen stehen mit der Borschrift in § 11 der Verfassung insofern nicht in Widerspruch, als dabei die Gründung einer Familie durch den verheirateten

Mann als Reael unterftellt ift.

Beide Fragen werden übrigens bei der Revision der Gehaltsordnung und des Schulgesehes einer eingehenden Krüfung unterzogen werden.

Die inzwischen erschienene Besolbungsordnung stellt die weiblichen Beamten den männlichen gleich. Bergl. auch Bmkg. zu § 11.

# Bu § 19 ber Berfassung. Bu Absat 3.

1. Die Erklärung eines Lehrers, daß die Erteilung des Religionsunterrichts seiner religiösen überzeugung wider-

ipreche.] muß beim Kreisschulamt, an Bolksschulen der Städteordnung beim Bolksschulrektorat, an Höheren Lehranstalten bei der Direktion schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. [Die Erklärung muß in ihrem Bortlaut dem § 19 Absat 3 der Berkassung entsprechen und denmach die ausdrückliche Bekundung enthalten, daß die Erteilung des von dem Lehrer bisher gegebenen Religionsunterrichts des namentlich anzusührenden Bekenntnisses seiner religiösen überzeugung widerspreche.] Die Bereitstellung von Bordrucken zur Abgabe der Erklärung hat zu unterbleiben. Die Erklärung ist in Urschrift, von den Bolksschulrektoraten in den Städten sder Städteordnung durch Bermittlung des Kreisschulamts, hierher vorzulegen. Absatzischulants oder der Direktion zu nehmen.

Rach Art. 149 Abs. 2 RBerf. genügt die Erklärung des Lehrers, daß er um Befreiung von Erteilung des Religionsunterrichts nachsuche. Die Beifügung einer besonderen Begründung ist in sein Ermessen gestellt. Hat er eine solche abgegeben, so ist sie der Erklärung urkundlich beizufügen.

Die Erklärung ist beim Kreisschulamt und an den Bolksschulen der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim beim Stadtschulamt abzugeben. Die Borlage der Stadtschulämter ersolgt unmittelbar an das UM. In den übrigen "Städten" ist sie entsprechend der aufgrund des Art. II PABO. durch § 46 a si der SchBBO. neu geregelten Zuständigkeit bei den Bolksschulrektoraten abzugeben.

Gleichzeitig ist der zuständigen örtlichen Kirchenbehörde (Pfarramt, Stadtbekanat, Stadtpfarramt) Abschrift der Erklärung zu übersenden.

Das Kreisschulamt verständigt die örtliche Schulaussichtsbehörde, ordnet die Einstellung des Religionsunterrichts durch den Lehrer an und trifft gleichzeitig die zur anderweiten Beriebung des Unterrichts erforderlichen Anordnungen. In den Städten [der Städteordnung] werden diese Berfügungen durch das Bolfsschulreftorat erlassen.

Bon einer Bestimmung, daß der Lehrer den Religionsunterricht einstweisen, dis für anderweite Erteilung Borsorge getrossen seiter zu versehen habe oder daß die Niederlegung des Unterrichts nur auf bestimmte Schulsahrsabschinnitte, wie in einzelnen Ländern vorgeschrieben, ersolgen dürse, wurde schon deshalb abgesehen, weil ein solcher Zwang weder vom Standpunkt des Lehrers aus zu rechtsertigen, noch auch im Interesse der Sache gelegen wäre.

Sind an der Schule noch mehr Lehrer des betreffenden Befenntnisses, die zur Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärt sind, angestellt, so sind diese bis zu der in § 40 Absat 1 des Schulgesetzes bezeichneten Grenze von 6 Wochenstunden heranzuziehen. Findet sich ein Lehrer freiwillig zur über-

s und

affungs.

um) 19

algefehes mit dem

9 Wai

er Verelidung
elderuf
datetatg aber
umden.
illung
elangt
erbeisemil der
mit der

Malte. miter.

ibliden

mider.

nahme einer größeren Zahl von Religionsstunden bereit, so ist von einem solchen Anerbieten, sosern die Obsorge sür die Erteilung des Unterrichts es geboten erscheinen läßt, Gebrauch zu machen. Dem von der Erteilung des Religionsunterrichts befreiten Lehrer sind Unterrichtsstunden aus dem Lehrauftrag des hilfsweise zugezogenen Lehrers zuzuweisen. Ist der Lehrer der einzige Bertreter seines Bekenntnisses an der betreffenden Schule, so ist vor der Erlassung der Anordnungen wegen anderweiter Bersehung des Unterrichts an das Ministerium zu berichten.

Bergl. Bmfg. zu Abi. 3, 2 b.

2. Die Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht darf nur erfolgen, wenn der Erziehungsberechtigte [Vater des Schülers] die Erflärung abgibt, [daß die Teilnahme an diesem Unterricht seiner religiösen überzeugung widerspricht. If die Erziehungsgewalt auf die Wutter übergegangen, so hat diese ihrer Erflärung eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde darüber, daß die Genehmigung zur Abgabe der Erflärung erteilt wurde, beizulegen.]

Begen ber Buftandigfeit gur Erlaffung ber erforderlichen Unord.

nungen gilt das zu Biffer 1 Bejagte.

Begen des gur Abgabe ber Erklärung Berechtigten vergleiche bie

Bmfg. zu § 19 Abf. 3 der Berf.

Die Erflärung muß schriftlich ober mündlich zu Protofoll, an Söheren Anstalten bei der Anstaltsdirektion, an Bolksschulen bei dem Bolksichulrektorat, dem nach § 30 soder § 31] des Schulgesets bestellten Rektor oder bei der Ortsschulbehörde abgegeben werden. Die Behörde, bei der die Erklärung schriftlich
eingereicht oder mündlich abgegeben wird, hat zu prüfen, ob die
Erklärung von dem dazu Berechtigten ausgeht. Ergibt sich in
dieser Beziehung kein Anlaß zur Beanstandung, so ist die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht unter schriftlicher
Berständigung des Keligionslehrers und unter gleichzeitiger
übersendung einer Abschrift der Erklärung des Erziehungsberechtigten an die zuständige örtliche Kirchenbehörde anzuordnen.

Die Anzeige selbst ist unter Beachtung der Borschriften unter Ziffer 1 an das Ministerium vorzulegen.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 2 sind auch auf die Abgabe der Erklärung eines religionsmündigen — [b. i. 16 Jahre alten] — Schülers, [daß die fernere Teilnahme am Religionsunterricht seiner religiösen überzeugung widerspreche,] anzuwenden. Von der Erklärung ist in diesem Fall überdies dem Erziehungsberechtigten Abschrift zu übersenden.

Die Religionsmündigkeit ist durch das RG. v. 15. Juli 1921 — vergl. B 3 dieses Abschnitts — auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt.

Beto

L Durch tim bes A

nter 1906 1

Holofeth DO

institute !

tifelle be

Limi 1922

Bergl. Bm

Durch di

etreten.

nd die Gi

Infolge

神加

pint.

men der

me fie

mit nod

thirt is

当施

prote

विस्तृत्वा विश्व विश्व

2.2 min

in ge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

4. Durch die vorstehenden Anordnungen erleiden die Vorschriften des Artifels 19 des Ortsfirchensteuergesetzes vom 20. Robember 1906 und der §§ 6 und 7 der Bollzugsverordnung zum Schulgesetz vom 8. August 1910 hinsichtlich der Abgabe der Erflärung über den Austritt aus der Kirche feine Änderung.

Anftelle des Gesetzes vom 8. August 1920 ist das DAStG. vom 30. Juni 1922 getreten.

Bergl. Bmfg. zu Abf. 2 Berf.

cent, for in

die Ertei-

brough pu mights be

iftrag des lebrer der

m Schule,

iderweiter idten.

ahme am ziehungs-[daß die erzengung ter übergung der

aur Mb.

Unord-

eiche die

Broto-

Bolfa31] des
rde abchriftlich
, ob die
t fich in
die Beiritlicher
gekenchum

Abgabe 2 alten] nterricht 11. Bon 12berech

1921 -

feftge egt

## Bu Abfat 4.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absat 2 des Schulgesehes mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai If. J., außer Wirksamkeit getreten.

## Bu Abjat 5.

1. Die nähere Festsetzung darüber, auf welche Zeit der Besuch der öffentlichen Bolksschule sich zu erstrecken hat, ist der späteren Regelung durch das Schulgeset vorbehalten.

Einstweilen erstreckt sich die Vorschrift auf den in § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, betressend die Einrichtung der Höheren Lehranstalten, als Vorbereitungszeit zum Eintritt in eine Höhere Lehranstalt vorgesehenen Zeitraum von 3½ Jahren.

Infolge hiervon find alle staatlichen Schuleinrichtungen, die lehrplanmäßig als Erfat für den Bejuch der unteren vier Sahrgange der Bolksichule gelten, weil mit den Bestimmungen der Berfaffung in Widerspruch stehend, mit deren Infrafttreten aufgehoben. Die Vorschulen der Höheren Mädchenschulen und die Seminarübungsichulen fonnen daher weiterhin nur als Abteilungen der Bolksichule aufrecht erhalten bleiben und es müssen diese besonderen Schuleinrichtungen in gleicher Weise wie die Volksichulen allen Schülern zugänglich fein. In die Vorschulen der Söheren Mädchenschulen insbesondere muffen deshalb, infolange sie als örtlich getrennte Abteilungen der Volksschule überhaupt noch fortbestehen, auch solche Mädchen zugelassen werden, die nicht in die Höhere Mädchenschule übertreten wollen; auch find die Vorschulen der Aufficht und Leitung der Bolksschulreftorate zu unterstellen. Für die Seminarübungsschulen wird im Bege der Verhandlung mit den betreffenden Gemeinden eine Angliederung an die Bolksschule herbeigeführt werden.

2. Den Schülern, die "wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Berfehlungen vom Schulbesuch auszuschlieben sind", stehen diejenigen gleich, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Bolksschule nicht teils

nehmen können und deshalb zu deren Besuch nicht anzuhalten sind. Die Vorschrift bezieht sich sonach auf den ganzen Umfang des § 3 des Schulgesetzes. Es bleibt somit auch die in Absak 3 dieses Paragraphen sestgesetze Verpflichtung zum Besuch von Privatunterricht bestehen.

Desgleichen ist die private Unterweisung von schulpflichtigen Kindern dann gestattet, wenn sie nach bezirksärztlichem Zeugnis

die Schule nicht besuchen fonnen.

1. Bergl. GSchG. § 1 und bezüglich der Seminarubungsschulen Art. 147 RBers. Bmkg. 2 letter Abs.

Die Bestimmungen des Abs. 2 sind alsbald in Bollzug gesetzt worden. 2. Bergl. SchG. § 1. Bmkg. 2, GSchG. § 4.

## Bu Abfat 6.

Durch die getroffene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absat 1 des Schulgesetzes mit dem Tag des Infrasttretens der Verfassung außer Wirksamkeit getreten.

Das Berfahren über die Einreichung von Gesuchen um Genehmigung von nicht-staatlichen Lehranstalten wird durch besondere Berordnung geregelt.

Bergl. § 133 Sch .

# Bu Abfat 7.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung sind die Vorschriften der §§ 88 und 89 des Schulgesetzs mit Wirkung vom 9. Mai lf. Is. an außer Kraft getreten. Eine Erhebung von Schulgeld sindet daher von dem genannten Zeitpunkt ab an allen Volksischulen wie an den noch bestehenden Vorschulen nicht mehr statt. [Die Vorschrift in § 72 I des Schulgesetzes erleidet dadurch keine Anderung.]

Die Bestimmung über die Unentgeltlichkeit bezieht sich auch auf die sonstigen unterrichtlichen Beranstaltungen der Bolksschule, für die seither ein höheres, als das gesetzlich sestgeste Schulgeld erhoben werden konnte. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die aufgrund des § 38 des Schulgesetes mit dem Lehrplan Höheren Lehranstalten (einer Realschule oder einer Höheren Mächgenschule) errichteten Bürgerschulen sür Knaben und Mächgen, die im Sinne der Bersassung als Höhere Lehranstalten zu gelten haben. An diesen Anstalten ist daher die Forterhebung von Schulgeld statthaft, aber nur soweit es sich um den Besuch von Klassen handelt, die nach dem Lehrplan einer Höheren Lehranstalt eingerichtet sind. Umfaßt eine solche Bürgerschule — wie dies bei Höheren Töchterschulen vorkommt — auch Klassen nach dem

tin ber

Burn S

miltedi

Bid Ett 1

le fotio

min Retti

ind, nd int

岸田园

É mi

性15年1

短後

that paid

in his fem

起日

Lehrplan der Volksschule, so findet für diese Klassen die Erhebung von Schulgeld nicht statt.

Begen Befreiung tüchtiger und bedürftiger Schüler der Höheren Lehranstalten und der nach dem Lehrplan solcher Anstalten eingerichteten Bürgerschulen werden besondere Bestimmungen ergehen.

# B. Die Reichsverfassung. 1. Verfassung des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919.

Zweiter Hauptteil:

Grundrechte und Grundpflichten ber Deutichen.

1. Bierter Abschnitt:

Bildung und Schule.

Nach Art. 10 Ziff. 2 KVerf. tann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grund size ausschließzlich des Hochschulwesens". Der Festlegung iolcher Grundsätze hat die Nationalversammlung so große Bedeutung beigelegt, daß sie die grundlegenden Rechtssätze über "Bildung und Schule" im vierten Absichitt der "Grundrechte und Grundpssichten der Deutschen" in der Verfassung selbst verankert hat. Darunter sinden sich einzelne Bestimmungen, welche der Landesgesetzgebung sede weitere Ausgestaltung entziehen und so als unmittelbar geltendes Recht anzusprechen sind, so Art. 145 Sah 1, Art. 149 Sah 1, Art. 149 Abs. 2.

über die Bedeutung und Tragweite der Grundsatzeses gebung spricht sich ein im Anschluß an die Personalabbauverordnung von dem Herrn Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den Herrn Reichsministern des Innern und der Justiz unterm 31. Mai 1924 an die einzelnen Landesregierungen ergangenes Schreiben wie folgt aus:

"Unter Grundsätzen sind allgemeine, leitende Rechtssätze, Kichtslinien zu verstehen, die der näheren Aussührung und Ausgestaltung im einzelnen, besonders unter dem Gesichtspunkt ihrer Anpassung an die Bershältnisse der einzelnen Länder, edenso sädig als dedürftig sind. Welche Birtung die Aussübung der Grundsatzestgestgebung hat, ist aus den Bershandlungen des Bersassunschusses der Nationalversammlung und der Nationalversammlung selbst mit Sicherheit nicht zu entnehmen. Im Schrifttum ist aber übermiegend die Ansicht vertreten, daß Sinn und Index der Grundsatzeschapen des Reichs lediglich der ist, daß das Reich eine Angelegenheit nicht rest los gesetzebersschapen der her Angelegenheit nicht rest los gesetzeberschapen der, sons dern bei Ausstellung der Grundsätze der Landesgeschapebung einen angemessenen Spielraum zur Berücksichung ver besonderen Berhältnisse und Bedürfnisse der Länder ossen Gesichs unmittelbar bindende Rechtssätze ausstellt, deren Wiederholung durch die Landesgesetzgebung es nicht

Mbfat 3

ind bon

flidtigen

nalupien

morben.

rift in Uretens

m Geá be-

wiften Mai Hulgeld Bolfsder faat, ach feine

in and the district of the control o

ich dent

bedarf. Boraussetzung ist, daß das Reichsgesetz, das nach Art. 10 ABerfergeht, als Ganzes betrachtet, den Rahmen einer Grundsatzseigebung nicht überschreitet, d. h. bei Ausstellung der Grundsätze der Landesgeschsgebung noch einen angemessenen Spielraum läßt."

Beldhe Borschriften im einzelnen als unmittelbar geltendes Recht anzusehen sind, darüber hat sich auch die Reichsregierung bisher nicht ausgesprochen. Die Beantwortung dieser Frage bleibt daher Sache der Ausleg ung oder im Einzelsall der richterlich en Entsche der dusleg ung oder im Einzelsall der richterlich en Entsche der dusler Fassung werden vielsach aus der Fassung der einzelnen Borschriften zu entnehmen sein, so namentlich aus den vielsach wiedertehrenden Imperativen und Ermächtigungen, wie "ist", "sind", "sann", die sich, wie auch das Reichzericht in einem auf das GSch. dezüglichen Urteil vom 3. Zuli 1923 hervorgehoben hat, nach Wortlaut, Inhalt und Jusammenhang ausschließlich an die fünstige Gesetzgebung der Länder richten. Im Zweitelssall wird, mangels einer unbedingten Zuständigseit des Reichs auf dem Gebiet der Schule, dahin zu entschen sein, daß es sich nicht um attueltes Recht, sondern um die Ausstellung verein heitlichen der Vormen sir dir die Landes gesetzgebung ung en handelt. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die in der Verfassung ausgestellten Grundsähe im Wege der Reichsgesetzgebung noch weiter ausgebaut werden, wie dies bezüglich der Grundschule schon jeht geschehen ist.

Als grundlegende Gedanken wurden bei der Beratung des Entwurfs über den Abschnitt Bildung und Schule von dem Berichterftatter (Abg. Weiß) bezeichnet: erstens Berselbständigung und Berweltlichung, d. i. Berstaatlichung, unseres gesamten nationalen Erziehungswesens, zweitens organischer Ausbau und Ausbau desselben, und drittens Regelung des Berhältnisses von Staat und Schule zur Kirche in der Weise, daß die Mitwirkung der Kirche beim Keligionsunterricht gesichert, daß aber die Selbständigseit der Schule und insbesondere die Staatsaussicht vollständig gewahrt bleibt."

#### Artifel 142.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

#### Artifel 143.

(1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

(2) Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

(3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

1. Der Artifel stellt nur Grundsätze auf; sofern und soweit die Ausbisdung der Jugend im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint,

| 田本, bas

meden Gen

Ministerna di

H dicioffen.

lia, mie es in mini, pu de

1 Unter S

lier on Bo

in die Bilbu in dadurch,

lin aber b

ing verfte It im Reic idung ber

mag mit der immter die 1 mi einer fr

danis; es antlafigen

ngerich

The Start

社的男皇

projen jud er Lindern

min min

12 mm 12

· 法社

0 let 3

den die disperier

Fig.

foll der Staat für die hiefür erforderlichen Anstalten sorgen. Er hat die Psilicht, das Bedürsnis zur Erziehung und Ausbildung der herauftommenden Generation nach allen Richtungen zu befriedigen und darf die Befriedigung dieses Bedürsnisses nicht ausschließlich der privaten Tätigfeit überlassen. Sag 2 schafft für das Reich die Wöglichkeit, in gleicher Beise, wie es in den solgenden Arritseln im Wesentlichen für die Schulen geschieht, zu deren Besuch eine gesehliche Berpslichtung besteht, auch sür die Einrichtung der übr ig en Schul arten — Höhere Lehranstalten, Fachschulen u. a. — bestimmte Grundsätze aufzustellen.

2. Unter Lehrerbildung in Abs. 2 ift nur die Bildung der Lehrer an Bolksichulen, mittleren und höheren Schulen zu verstehen, nicht die Bildung von gewerblichen und anderen Fachlehrern, die nicht dadurch, daß sie Unterricht erteilen — z. B. Handwerksmeister in einer Fachschule — zu Lehrern im Sinne dieser Bestimmung werden. Bohl aber bezieht sich die Vorschrift auch auf die Lehrer für das

höhere Lehramt an Fachichulen.

10 SESIL

ides Recht isher nicht Soche der

nt i d e iieliad aus
numentlid,
mgen, wie
einem auf
ioben hat,
mangels
er Edule,

er Squie, i, sondern für die reschisch, r Reichs glich der

ing des

Berichtng und

ejamien

uund Staat rtung aber die Mitändig

rei Der

e teil

時即

Linder

fit die

期间 到

the und

oweit die

ericheint,

Die Frage, was die ABerf. unter dem Begriff "höhere Bildung" versteht, hat eine verschiedene Beantwortung ersahren. Der 1. It. im Keichsministerium aufgestellte Referenten-Entwurf für ein zur Ordnung der Lehrerbildung bestimmtes Reichsgesetz geht in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Lehrerorganisationen davon aus, daß darunter die nach ersosgreichem Besuch einer höheren Botlanstalt auf einer Hoch du 1e erwordene Berufsbildung zu verstehen sei. Rach anderer Anschauung ist die Hochschuldbildung nicht unbedingtes Ersordernis; es genügt vielmehr auch eine an die Absolitierung einer neuntlassigen Höheren Lehranstalt sich anschließende pädagogischem ethodische Ausbildung aus einer hiefür besonders eingerichteten Lehranstalt sich anschließende Pädagogisches Institut).

Die Borschrift zieht die ganze Regelung der Frage in die Zuständigfeit des Reichs, das eine Sonderregelung durch die Länder auszuschließen suchte. Daraus erwuchs dem Reich die Verpstichtung, für die den Ländern aus einer solchen Neuordnung sich ergebenden Mehrauswendungen aufzusommen. Die Aussührung des Planes scheiterte an den wirtschaftlichen Verhältnissen. Zunächst erkärte die Reichsregierung unterm 12. Sept. 1921, daß das Reich an den durch die Umgestaltung der Lehrerbildung entstehenden Mehrsosten sich nicht beteiligen könne; dieser Entschließung solgte unterm 12. Januar 1923 der weitere Beschluß: "Die Einbringung eines Gesehen urfsüher die Lehrerbildung ift z. It. nicht möglich." Durch & 42 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 wurde sodann die Lehrerbildung zusammen mit den übrigen Fragen des Bildungswesens den Ländern zur selbständigen Regelung überwiesen.

Eine einheitliche Regelung der Frage ist hiernach vorerst nur auf dem Bege der Berständigung der Länder über die einzuhaltenden Richtlinien möglich.

3. Abs. 3 enthält die Weisung an die Länder, den Lehrern die gleichen Rechte und Pflichten wie den übrigen Staatsbeamten zu versleihen. Ein Antrag: "Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte", wurde von der Mehrheit des Verfassungsausschusses abs gelehnt im Hindlick darauf, 1. daß viele Schulen Gemeindeanstalten,

2. daß viele Lehrer als Gemeindebeamte besser gestellt sind, denn als Staatsbeamte und 3. daß das Berhältnis zur Gemeinde zugleich ein engeres Berhältnis zum Elternhaus bedeutet.

#### Artifel 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaussicht wird durch hauptamtlich tätige, sachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Die Aussicht des Staates erstreckt sich auf das "gesamte", sonach auf das öffentliche und das private Schulwesen. Die Borte "er kann die G em einden daran beteiligen" wurden in der zweiten Lesung eingeschoben. Der Berichterstatter begründete diese Einschiedung mit solgenden Borten: "Ie mehr in den letzten Iahren und Jahrzehnten die Staatsregierungen aus politschen Gründen die Absten und Jahrzehnten die Staatsregierungen zu unisormieren und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu beschaften, desto mehr ist es notwendig, dei der kommenden Schulgesetzgedung darauf hinzuweisen, daß nur mit Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde auch auf dem Gebiet der Schule es möglich ist, ein lebensvolles Schulwesen zu entwickeln."

Unter Schulaufsicht ift nur die von der Landesgeselgebung sestsaulegende technische Schulaufsicht im eigentlichen und engeren Sinn zu verstehen. Die Tätigkeit nicht schulkechnisch vorgebildeter Beamter in den Schulaufsichtsbehörden wird dadurch nicht berührt.

#### Mrtifel 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Die Borschriften gelten nur für deutsche Reichsangehörige, nicht auch für Ausländer. Bergl. auch RSBG. § 21. Die Ausdehnung der Bestimmungen über die Schulpslicht auf Reichsaussländer durch Landesgesetz ist damit aber nicht ausgeschlossen. Die Schulpslicht umfaßt die Bolts- und die Fortbildungsschule; dabei ist die Dauer von acht Lahren sier die Boltssichule — und zwar einheitlich für Knaben und Mädchen — zwingendes Recht. Einen sicheren Unhaltspunkt dassür, daß auch die Fortbildungssichule bis zum vollendeten achtzehnten Lebenssiahre besucht werden muh, geben die Berhandlungen über die Berfassung nicht. Das achtzehnte Lebenssiahr bildet hiernach nur die äußerste Erenze, bis zu der die Berpssichtung zum Besuch der Fortbilzdungsschule ausgedehnt werden kann.

Abgesehen von den in Art. 147 Abs. 2 u. GochG. § 4 geregelten Fällen besteht für den Besuch der Boltsschule der Schulzwang.

litt bas (

ment pon

de legte at de Cerromi piddet des

in beiand,

min Bur

अर्थ वर्ड १९००

in Reich, den

Ein hiera

resing pem

in over both

Johnshmen a

Bon Den

miger Beftin

n Bolts- un der Eldern den Bernmi

diffet Bet

m 1. Deges in Socia

plar Des

がはは、

a der Ford under Bi

bin out

wheir ber

のははははは、

Richt das Gleiche gilt für die Fortbildungsschule, da das Berbot der Errichtung von Privatschulen in Art. 148 auf die Bolfsschulen beschränkt ist.

Der letzte Satz über die Unentgeltlich feit des Unterrichts und der Lernmittel schafft kein unmittelbar gestendes Recht. Die Unentgelssichteit des Unterrichts ist auch in den Ländern, in denen sie früher nicht bestand, durch die neuen Bersassungen sast überall eingeführt worden. Jur Durchführung der Borschrift über die Lernmittelsreiheit bedarf es nach Art. 143 noch besonderer Borschriften der Reichzesetzgebung über die Berteilung des erwachsenden Kostenauswands zwischen dem Reich, den Ländern und den Gemeinden.

Ein hierauf abzielender Antrag des 30er-Ausschusses an den Reichstag vom 30. März 1922 wurde abgelehnt. Dagegen wurde ein weiterer Antrag vom gleichen Tag dahingehend: "Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, den Ländern Beihilfen zu gewähren, damit für unbemittelte und kinderreiche Familien Lernmittel frei oder doch verbilligt beschafft werden können", einstimmig angenommen. Infolge hiervon wurde für das Rechnungsjahr 1923 in den Reichsetat die Summe von 300 Millionen Mark eingestellt, der, dis er in der zweiten Hälfte des Iahres verteilt wurde, sast wertlos war. Weitere Mahnahmen zur Durchführung der Vorschrift hat das Reich seither nicht getrossen.

Bon den Ländern haben nur Württemberg und Thüringen gesetliche Anordnungen zur Durchsührung der Lernmittelfreiheit erlassen. Würtet em ber g dat durch das Gesetz vom 8. Mai 1920 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vorgeschrieden, das die Schüler der Bolts- und Fortbildungsschule sowie gut begabte Kinder undemittelter Eltern in der Mittelschule (gehodene Boltsschule) mit den ersorderichen Lernmitteln zu verschen sind. Durch die zum Bollzug des Gesetzliene Berordnung des Ministeriums des Kirchen- und Schulmesens vom 1. Dezember 1920 wurde die stusenweise Durchsührung der gesetzlichen Borschriften angeordnet. Die Kosten haben die Gemeinden zu tragen. Das Thür in gische Gesetz vom 5. Juli 1922 über die Unentgeltlichkeit der Lernmittel für die Bolts- und Fortbildungsschulen beschräft die Lernmittelsreiheit vorerst auf die Boltsschulen, da der Ausbau der Fortbildungsschule noch nicht beendet ist, und liesert nur die gebruckten Bücher und zwar nur auf Antrag und nur leihweise. Die Kosten werden nach dem Thüringischen Geses amtheit der Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.

## Artifel 146.

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberuse, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

100

1

l, denn ás

poleich ein

jozaá alf

e er tam Lejung ein

mi job

ehmen die jaben, das tungsrecht , bei der Mahtung ebiet der

ung jest: n Sinn Beamter

g dient uljahren

llendeten nittel in eltlich-

itige, niti

og der Boe: durch
e: durch
e: durch
e: durch
lpflicht
Dauer von
nachen und
spunkt das
spunkt das
spunkt ache
myen über
ch mur die
e: Fortbil-

geregelten

(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Bolksichulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Beltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Bille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsähen eines Reichsgesetzes.

(3) Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Been-

digung der Ausbildung.

1. Abf. 1 will den Gedanken der Einheitsschule zum Ausdruck bringen, vermeidet aber diesen Ausdruck als einen "vieldeutigen und ganz unklaren Begriff". Die Ginheitsschule foll die Möglichkeit bieten, "auffteigende Schulbahnen für jeden Tüchtigen, gleichviel welcher Boltsichicht er angehört, ju ichaffen". Gie foll ben "organischen Buf ammenhang bes gesamten Schul- und Bildungswejens" verforpern und damit ein Mittel schaffen, "eine innere wirkliche Bergemeinschaftung des Bolkes herbeizuführen". Un die Stelle des feither maßgebend gemesenen "individualistischen Bildungspringips" soll jest das "soziale Pringip" treten, das den Berufsgedanken in die Schularbeit hineinstellt, die allgemeinen und technischen Schulen nicht mehr wie bisher ftreng icheibet, sondern beide dem Leben, besonders dem Staats- und Gemeinschaftsleben, nähert und den Bedanken, Gemeinschaft und Staatsgesinnung zu pflegen, zur Aufgabe unferes Erziehungswesens macht". (Aus den Ausführungen des Berichterstatters in der Nationalversammlung.) Bur näheren Ausführung dieser Grundsäge ist bis jest nur das GSchC. vom 28. April 1920 ergangen.

2. Die Bestimmungen in Abs. 2 find das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den zwei in der Nationalversammlung sich schroff gegenüber gestandenen Weltanschauungen der Bekenntnisschule und der bekenntnissosen, rein weltlichen Schule. Eine Bermittelung der bei den Gegensätze durch Schaffung eines mittleren Weges schien unmöglich und murde auch von den beiden, bei der Frage besonders beteiligten Barteien — dem Zentrum und der Sozialdemokratie — verworfen. Der Redner der Sozialdemokratie (Unterstaatsfekretar Schulz) außerte fich in der Nationalversammlung bei der zweiten Lesung in Unschluß an diese von ihm getroffene Feststellung folgendermaßen: "Dagegen ergab fich eine Ubereinstimmung beider Auffassungen in der Frage, daß der Lehrer nur das beste geben tann, wenn er aus dem Bollen seiner Bersönlichkeit schöpft, wenn er sich gang auf den Boden seiner Weltanschauung ftellen und seinen gesamten Unterricht mit dem Wesen seiner Personlich fei und seiner Uberzeugung durchdringen kann. Das ist aber nicht möglich bei einer Schulform, bei der gerade diefes Befte des Befens des Lehrers nicht zur Auswirkung kommen kann, also auch nicht bei einem neutralen Religionsunierricht", (wie er im Berfaffungsausschuß feitens

entite &

side in h

n die Die

pio, ,loj 1

othern, here

is not Edule rimele Gelo

12 da, 100

n middle 1

BEISTON DE

metic is one

tale und be

世紀 8位

1000

1-市场

は海山田

la Gerichtung Des beberch

in he

D lin

宣言

ber Demofratischen Bartei vorgeschlagen worden war). Eine Bereinbarung swiften den beiden fich ichroff gegenüberftehenden Auffaffungen, deren teine eine Mehrheit fur fich hatte, tonnte, wie der Reichsminifter Dr. David fich bei der 2. Lefung in d. Nat.-Berj. außerte, nur in der Beife erzielt werden, "daß die Bertreter der verschiedenen Auffassungen barauf verzichteten, durch zentrale Zwangsgesetzgebung das Berhältnis von Schule und Religion einheitlich zu regeln. Die Frage, ob tonfessionelle Beftaltung oder tonfessionell-gemischt oder tonfessionslos, mußte alfo, wenn nicht von einer zentralen Inftang von anderen Inftanzen entschieden werden. hier hat man fich nun dahin geeinigt, daß die mit dem herzen Rächstbeteiligten - die Eltern der Schüler - den enticheidenden Ausichlag zu geben hätten." Dem Einwurf, daß damit der Kampf aus der zentralen Inftang in die Gemeinden verlegt würde, begegnet Dr. David mit der Bemerkung, daß die Materie auch zwangsweise nicht geregelt werden fonne, "ohne daß die jo vergewaltigten Minderheiten sich gegen diesen Angriff in einer Sache, die ihnen innerlich so ans Herz gewachsen, erbitteri zur Wehr setzen."

Abs. 2 verschafft den von der Schulform des Abs. 1 - der Bemeinichaftsichule - abweichenden Schulformen der Betenntnisichule und der Weltanschauungsschule ihr verfassungsmäßiges Recht, jo zwar, daß diese drei Schulformen als gleichwertig zu gelten haben. Betenntnisschulen können für die Angehörigen aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (vergl. bezüglich) ber in Baden anerkannten Gemeinschaften bie Binkg. 3u § 19 Abs. 2 Bab. Berf.) eingerichtet werden. Unter den Beltanschauungsschulen find sowohl die Schulen von staatlich anerkannten und mit den Rechten öffentlicher Körperschaften ausgestalteter Bereinigungen zur gemeinsamen Pflege einer Weltanschauung (RBerf. Art. 137 Abs. 7), als auch die betenntnisfreien (religionslosen, weltlichen) Schulen (RBerf. Art. 149 Abs. 1) zu verstehen.

Un all diesen Schulen — mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen — ift nach Urt. 149 der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Im übrigen ift die nahere Einrichtung ber verschiedenen Schulformen Sache der Landesgesetzgebung nach Maggabe der vom Reich hierüber aufzustellenden Grundfäte.

Die Errichtung folder besonderen Schulformen foll aber nur gulaffig ein, wenn dadurch die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs auch im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, d. h. die Schule soll nach ihrem Umfang die geordnete Durchführung des Lehrplanes und überdies die Beachtung der in Abs. 1 hervorgehobenen sozialen Gefichtspuntte gewährleiften. Damit foll aber bas Entstehen fleinerer Schultifteme auch in größeren Gemeinden nicht ausgeschlossen sein.

Db und bis zu welchem Umfang fleinere Schulen zuzulaffen find, wird nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nach den Berhaltnillen der einzelnen Bander und den in ihnen hierüber beftehenden grundsäglichen Auffassungen zu entscheiden sein. Dabei sind die Bünsche der Erziehungsberechtigten tunlichst zu berücksichtigen. Ist die Durchführung eines geordneten Schulbetriebs gesichert, so können neben bie Schuleinrichtung des Abs. 1 ober an deren Stelle Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen und bekenntnisfreie Schulen treten, so daß in

四部

rtch experie ecintrility a idst pa kid igelwag mi i

Remember in umpricipies uf minister u, did pub

ule pub

Dentiga B diteit bion welder Sali

n Zu en förpern ut paftung des d gewelens

giale fineinftell, ber ftreng fi Gemeinschaft

Stoots jens mad malveriam

門河南

emis ens l emino ja s eministra eministra eministra jajan un eministra jajan un eministra eminis

permeta ul) aise in Anisa Joseph la Joseph la

an 1 Solida Maria einer Gemeinde alle vier Schularten — bei den Bekenntnisschulen getrennt nach den verschiedenen Bekenntnissen — bestehen. Alle diese Schulen gelten als Gemeindeschulen.

Wer als "Erziehungsberechtigte" anzusehen, wieviel von ihnen innerhalb der Gemeinden je nach der Einwohnerzahl zur Stellung eines Antrages notwendig sind, wieviel Schulen einzurichten sind, und in welcher organisatorischen Form, damit dem Wilsen der Erziehungsberechtigten entsprochen wird, soll im Zusammenhang mit den übrigen zu regelnden Fragen von der Landesgesetzgebung nach Maßgabeder zunächst vom Keich hierüber aufzustellenden Grundsäße bestimmt werden. Diese Grundsäge werden sich auch damit zu besassen, ob und unter welchen Boraussetzungen die in einzelnen Ländern (in Baden, Heffen und Kassau) bestehende konsessionelle Simultanschule ausrecht erzhalten wird. (Bergl. hiezu Art. 174 Saß 2.)

3. Abs. 3 bringt den Gedanken zum Ausdruck, es solle jeder Befähigte eine seiner Besähigung entsprechende Ausbildung und damit die Stellung im Staatswesen erlangen können, in der er seine Fähigkeiten in den Dienst der Gesamtheit zu stellen in der Lage ist. Insolange nähere Aussührungsbestimmungen nicht erlassen sind, hat die Bestim-

mung vorläufig nur die Bedeutung eines Grundfates.

Bom Reich sind in den letzten Jahren aufgrund der Bewilligung im Reichsetat den einzelnen Ländern nach Berhältnis ihrer Einwohners zahl Mittel zur Gewährung von Erziehungsbeihilsen auch in der Form von Freistellen in öfsentlichen und privaten Erziehungsheimen und von Freistellen für tuberkulose Kinder im Fridericianum in Davos zur Berfügung gestellt worden. In Baden sind im Staatsvoranschlag für solche Beihilsen jeweils entsprechende Beträge vorgesehen.

#### Artifel 147.

(1) Private Schulen als Erjat für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgeseken. Die Genehmigung ift zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrfräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schiller nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gesördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtsliche Stellung der Lehrfräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Willen nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein beson-

deres padagogisches Interesse anerkennt.

(3) Private Vorschulen sind aufzuheben.

(4) Für private Schulen, die nicht als Erfat für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Rechte.

= M Lat

die Gefet

bitt ber

tale mit der

la einzelner

le Sulation

n Hentlichen

is verlangt Synciobeit

m Busbruit

in den Befig Ut des Gefen

in tem tang tem

古野 4 %

Titl toda 2

topic pre (

with mi

如世, 5

四個面

die Bei

面真如

a pertinber

首が見

STEELED !

libiun sign c

in the same

Art. 147 überweist die Regelung des Privatschulwesens im allgemeinen der Landesgefeggebung.

Das Gejeg unterscheidet dabei zwischen Privatschulen, die einen Erfag für öffentliche Schulen bilden und folden, bei denen dies nicht der Fall ift. Offentliche Schulen find die in Urt. 146 Abi. 1 und 145 aufgeführten Schulformen: die Boltsidule mit der anichließenden Fortbildungsichule, die mittleren und die höheren Schulen nach der Ausgestaltung, die fie in den einzelnen Ländern haben.

IIIe bier

vieviel von

ergabli gur

m der Er

g mit den

Majgabe

bestimmt

haben, ob

in Baden,

uiredit et-

jeder Be-

dumit die

fähigfeiten Infolange e Bestim-

willigung nwohner er Form

und von pir Ber-

log für

edütten Landes. Privat-

e in der nter den er Schüler vird. Tie und recre ift.

nenn für illen noch the Bolfs

der Ge-

in belon-

Die Zulaffung von Privatichulen als Erfat für diefe drei Arten von öffentlichen Schulen durchbricht an sich die in Urt. 146 verlangte Einheitlichkeit des Unterrichts. Bur möglichsten Bahrung dieses Grundlages verlangt daher das Geset, daß auch solche Privatschulen der Allgemeinheit zugänglich sein muffen und nicht als besondere Standesichulen eingerichtet werden dürfen. Die Forderung ift in den Worten zum Ausdruck gebracht, daß in ihnen nicht eine "Sonderung der Schüler nach den Befigverhältniffen der Eltern gefordert werden" barf. Ferner ftellt das Gefeg bezüglich der inneren Einrichtung folder Schulen zur Beachtung durch die Landesgesetzgebung eine Reihe von Grundsägen auf, während für sonstige unterrichtliche Beranftaltungen nach Abs. 4 der in den einzelnen Ländern bestehende Rechtszustand aufrecht erhalten werden foll. Db eine Unftalt einen Erfat für eine öffentliche Schule bildet, richtet fich danach, wie weit die einzelnen Länder den Kreis des öffentlichen Bildungswesens im Rahmen der Art. 146 Abj. 1 und 145 ausdehnen.

Brivatschulen, die einen Ersat für öffentliche Unftalten bilden, bedürfen nach Abs. 1 der staatlich en Genehmigung. Dabei untericheidet das Geseth zwischen Bedingungen, bei deren Erfüllung die Benehmigung zu erteilen ift, und solchen, bei deren Fehlen fie nicht erteilt werden darf. Das lettere ist der Fall, "wenn die wirts schaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräste nicht genügend ge-sichert ist". Die Bestimmung soll den Lehrern an Privatschulen Schutz bieten gegen Ausbeutung durch die Unternehmer der Anstalten.

Die Bedingungen, bei deren Borliegen die Genehmigung zu erteilen ift, bezwecken, die Erreichung der Lehrziele der öffentlichen Anftalten sicher zu stellen und die mißbräuchliche Einrichtung von Privatschulen zu verhindern. Sie sind deshalb für die Länder binden d. Andererseits burfen die Länder aber die von ihnen zu erteilende Genehmigung nicht an weitere Bedingungen knupfen. Durch die ihnen auferlegte Berpflichtung, die Geiehmigung Bu erteilen, wenn die bezeichneten Bedingungen erfüllt find, foll die Errichtung von Privaticulen, beren Zulaffung einen Teil des Schultompromisses bildet, gesichert und dem Ermessen der einzelnen Länder entzogen werden. Unter "Einrich= tungen" sind neben den baulichen und gesundheitlichen Magnahmen in erfter Reihe die Lehrmittel und Lehrmittelsammlungen zu verstehen. owie die für den inneren Aufbau der Schule maßgebenden Richtlinien des Lehrplanes. Hiezu gehören besonders auch die Borschriften des

Die Bedingung, daß die Privatschule hinfichtlich der Musbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen durückstehen dürfen, zwingt nicht dazu, den Nachweis über die erfolgreich P. A.

abgelegte Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen zu verstangen. Die Befähigung zur Unterrichtserteilung in einzelnen Fächern fann nach dem Ermessen der Unterrichtsverwaltung auch in anderer Beise erbracht werden.

Das Geset enthält keine Bestimmung darüber, daß die sittliche Würdigkeit des Unternehmers und der Lehrer unbeanstandet sein muß. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß es von dem Berstangen eines solchen Nachweises abgesehen wissen will. Denn es handelt sich dabei um eine Eigenschaft, die bei jedem Lehrer, einerlei ob er an einer öffentlichen oder einer privaten Schule wirst, stillschweigend vorsausgeseht werden muß; auch muß aus der grundsählichen Einstellung des Gesehes, wonach die Privatschulen in ihrer ganzen Einrichtung, insbessoses, wonach die Privatschulen in ihrer ganzen Einrichtung, insbessoses auch in bezug auf das Lehrerpersonal, nicht hinter den öffentslichen Schulen zurückleiben sollen, gesolgert werden, daß dies nicht nur hinsichtlich der wissenschaftlichen, sondern auch der sittlichen Rerseigenschaftlichen genschaftlichen sich seit ein soll.

2. Die Errichtung privater Bolksschulen ist, abgesehen von der Ersüllung der Bedingungen des Abs. 1, weiterhin nur dann zulässig, wenn in einer Gemeinde eine Minderheit, die eine Bolksschule ihres Bestenntnisses oder ihrer Beltanschauung gegründet wissen will, nur in so kleiner Zahl vorhanden ist, daß sie nicht Anspruch aus Schaffung einer öffentlichen Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Beltanschauung ersheben kann und zugebilligt erhält, d. h. sie ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Staat nicht durch eine öffentliche Bolksschule für die Befriedigung des Unterrichtsbedürsnisses der einen in isse sorgt.

Eine folche Schule bildet einen Erfag für die öffentliche Boltsichule, auf die die Erziehungsberechtigten nach Art. 146 Abi. 2 Anspruch hätten, menn fie in der Gemeinde in entsprechender Bahl vertreten maren. Sie ift schon nach Abs. 1 wie die öffentliche Bolksschule einzurichten und die fie besuchenden Kinder erfüllen die Berpflichtungen der Art. 145 und 146 Benn ber Unterstaatssetretar Schulg bei ber zweiten Lesung der Borlage in der Nationalversammlung unter den Berfassungsbeftimmungen, die auf die privaten Boltsichulen Unmendung gu finden haben, auch die in die Urt. 145 für den Besuch der öffentlichen Boltsichule vorgeschriebene Unentgeltlichteit bes Unterrichts und der Bernmittel anführt, so wird dies nur so verftanden werden können. daß auch bei diesen, gesetzlich einen Erfat für die Bolksichule bilbenden Privatschulen in den zum Bollzug des Art. 145 noch zu erlaffenden Unordnungen gu beftimmen fein wird, in wie weit bas Reich, die Länder und die Gemeinden für die bezeichneten Laften aufzufommen haben. Der Bortlaut des Art. 147 bietet für eine weitergehende Auslegung feine 3ureichenden Anhaltspuntte. Insbesondere ift es nicht angängig, die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit unter den Begriff "Ginrichtungen" in 216f. 1 einzubeziehen.

Ferner ist die Errichtung von Privatschusen für zulässig erklärt für sog. pädagogische Versuchsschulen, die in der Regel die untersten Schulzahre umfassen, sosen die Unterrichtsverwaltung des betr. Landes aufgrund sorgsättiger Prüfung im einzelnen Fall die Überzeugung gewinnt, daß es sich dabei um "ernsthafte und wertvolle Erziehungsversuche" handelt. Die an den Lehrerbildungsanstals

zitides 1)

E pilopopid

non als Soul

is her familes

ous pologo

gerichteiten

tien baber fe

seiter. Si

own für det

input des di

ni, days die

right, "pr

I genau der

witness and

Mi. 2 ergibt

toute es b

u der Reichste

less fromt,

Si 1 iber

tachiger Am

they we (

bet den d

**村班班** 

mit Mil

den im Sinn

i Salem i i

图题2

d int the

De Rome

11015 61

the rates

in Bod in Regelan

tome

in les les

为 56 B

ten eingerichteten Ubungsichulen tonnen in Rudficht auf ihre Mufgabe, der padagogischen Ausbildung der Zöglinge folder Anftalten gu dienen, auch als Schulen gelten, die unter die Bestimmung fallen. 3. Durch die Fassung des Abs. 3 soll den Privatschulbesigern nach

Maggabe der landesgesetichen Bestimmungen Zeit zum Abbau gelaffen

werden, aus padagogischen wie aus wirtschaftlichen Grunden.

ER 34 DE-

n Fächen

n andere

ittlige mdet fein

dem Ber-

es handeli ob er an gend vor

ellung des

ng, insbe-

en öffent

nicht mi en Bed

n non der

i guidifiq. ihres Bo nur in fo

ing einer inng er-ränft, in

Befrie-

gt. Esichule, hätten, en. Sie

und die

umd 146

n Leiung ngsbeting sem haben, iduale nav und der en finan. I Manaka indu En-

den Der leine 34-die Schul-de Schul-

ribirt für

Regel die

des betr. Abergens tivolle

mgsanftal

Die Borichriften Des Urt. 147 enthalten tein attuelles Recht und haben daher feine berogatorische Rraft gegenüber den bestehenden Landesgesetzen. Sie stellen vielmehr nur Grundsätze auf und geben Beisungen für die landesgesetzliche Regelung. Dafür spricht vor allem der Eingang des Urt. 147, der ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung verweift, dazu die Imperative "die Genehmigung ift zu erteilen", "ift zu versagen", "private Bolksschulen find nur zuzulaffen", "private Borschulen sind aufzuheben". Dabei entspricht die Fassung des Abs. 1 genau der Fassung des Abs. 2 und 3, von denen außer Frage fteht, daß fie tein unmittelbar geltendes Recht bilden, fondern zu ihrer Durchführung noch besonderer reichsgesetlicher Borichriften bedürfen. Für Abs. 2 ergibt sich dies aus seinem Zusammenhang mit Art. 146; für Abl. 3 murde es bei der Beratung des Grundichulgefetes von dem Bertreter ber Reichsregierung ausdrudlich anerkannt. Bergl. GSchG. § 2

Dagu tommt, daß es gur Durchführung der Borichrift im letten Sat des Abs. 1 über die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrer an den Privatschulen zweds gleichmäßiger Unwendung dieser Bestimmung durch die Länder noch der

Aufftellung von Grundfägen durch das Reich bedarf.

Bor allem aber fpricht für diese Auffassung der innere Grund, daß Art. 147 in seinem ganzen Inhalt — auch bezüglich ber Beftimmungen in Abi. 1, die in erfter Reihe die Errichtung von privaten Bolfsichulen im Sinne des Abs. 2 gegen etwaige anderweite Strömungen in den Ländern sich erstellen sollen — zusammen mit Art. 146 Abs. 2 einen Bestandieil des Schultompromiffes bildet und danach wie Art. 146 Abs. 2, um unmittelbar geltendes Recht zu werden, noch einer reichsgesetzlichen Ausführungsvorschrift bedarf.

Die Rommentatoren zur Reichsverfassung sowie der Reich sichulausichuß vertreten die Anschauung, daß Art. 147 Abs. 1 geltendes Recht fei. Der gleichen Muffaffung find auch die größeren

Länder mit Ausnahme von Breußen.

Für Baden ist die Frage insosern von untergeordneter Bedeutung, als die Regelung, die das Privatschulwesen für die nach Art. 147 Abs. 1 in Betracht tommenden Unftalten in § 133 Sch . erfahren hat, ben Borichriften des Urt. 147 Abf. 1 genau entspricht, abgesehen von dem Erfordernis der wirtschaftlichen und rechtlichen Sicherstellung der Lehrer, für die bis zur Erlaffung naheren Borichriften durch das Reich nur die §§ 622, 627 ff. BBB. bestimmend find.

## Artifel 148.

(1) In allen Schulen ift sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geifte des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

(3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lebr-

fächer der Schulen.
(4) Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

(5) Das Bolksbildungswesen, einschließlich der Bolkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 148 bildet eine Ergänzung zu § 146 Abs. 1, indem er die den verschiedenen Schulen gemeinsame Bildungsaufgabe sesstellt. Die ursprünglich neben Staatsbürgerkunde in Abs. 2 besonders ausgeführte Wolfswirtschaftslehre wurde gestrichen, da sich ihre Berücksichtigung bei dem Unterricht in Staatsbürgerkunde und beim Arbeitsunterricht von selbst ergebe.

Der Begriff des "Arbeitsunterrichts" ist wie der der Einheitsschule sehr vieldeutig. Durch seine Einführung in den Unterricht der Schule soll den Schülern vor allem die Bedeutung der Arbeit nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern für das ganze Volksleben zum Bewußtein gebracht und sie sollen durch die Erfenntnis des Werts der Arbeit zu ihrer Hochschäung und zur eigenen Arbeitsfreudigkeit geführt werden. Er soll überdies ein Gegengewicht bilden gegen die disher in den höheren Schulen zu einseitig gepflegte allgemeine Vildung.

#### Artifel 149.

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrsach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Bornahme firchlicher Berrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an firchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung dessenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestim-

men hat.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

1. Ein Antrag, in Abs. 1 statt "Schulen" zu setzen "Bolksschulen" wurde abgesehnt. Die Borschrift erstreckt sich hiernach, wie die Bestimmungen in Art. 148 Abs. 1 auf alle unter die Borschriften der RBerffallenden, auch später zu errichtenden öffentlichen, und nach der Borschrift in Art. 147 Abs. 1 auch auf die einen Ersat für sie bildenden

Shules wi

क्षे वर्ध हिंद

istung betom 1 354, 2 unb 1

ift der Reis lickisch in die

Beithigung b o per Teilnah

m in 266 2

is i übertrüg literiäpserteil rin, den Stur

Egebnis eimes

Shirt formen

Title but on

progenein/d

in date unter

residung, be

n it burd it

anidatte et el maria

n in in in

especial de la company

ने अंति ।

POPULATION PARTY P

introdus in mid. 9

ind deal

ings jei

Cie sign

privaten Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien. Die Borschrift gilt sonach auch für die Gemeinschaftsschule nach Art. 146 Abs. 1, da die Gründung bekenntnisfreier Schulen nur aufgrund der Borschrift in Art. 146 Abs. 2 und nach Art. 147 Abs. 2 erfolgen kann. Für alle diese Schulen ist der Religionsunterricht "vordentliches" Lehrsch, d. h. er ist als Pssichifach in die Lehrpläne aufzunehmen. Die Lehrer sind, sosern sie die Befähigung hiezu besitzen, zur Erteilung des Unterrichts und die Schüler zur Teilnahme an demselben verpssichtet, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2.

Sat 2 überträgt die didaktische Gestaltung und die äußere Ordnung der Unterrichtserteilung, die Einreihung des Religionsunterrichts in den Lehrplan, den Stundenplan usw. der Schulgesetzgebung der einzelnen Länder.

Durch die Borschrift in Satz 3 ist der konfession elle Religionsunterricht verfassung mäßig sestgelegt; dies gilt auch für die Gemeinschaftsschule des Art. 146 Abs. 1. Satz 3 ist wie Art. 146 Abs. 2 das Ergebnis eines Kompromisses. Es sollte damit die Mitwirtung der Kitche dei Erteilung des Religionsunterrichts gewahrt und andererseits die Selbständigkeit der Schule und die Staatsaussischt über dieselbe nicht beeinträchtigt werden. Unter den "Grundsäussissische einer Religionssgesellschaft können nur deren Lehre und Satzungen verstanden werden. Ob diese dei Erteilung des Unterrichts genügend beachtet werden, kann aber nicht der an sich religionslose Staat, sondern nur die betressennaber nicht der an sich religionslose Staat, sondern nur die betressennäßig verankerten Rechten auch die Bestimmung des Lehrinhalts und weiter das Recht gehört, darüber zu wachen, daß ihre Angehörigen nach diese Lehre unterwiesen werden. Die Ausübung diese Rechts hat zur Boraussezung, daß die Religionsgemeinschaften in die Lage versetz werden, sich durch ihre Organe ersordersichen Einblick in die Art der Unterrichtserteilung zu verschafsen.

Auftraggeber für die Erteilung des Religionsunterrichts ift der Staat nur insofern, als er die Aufnahme des Religionsunterrichts unter die verbindlichen Lehrfächer der Schulen anordnet und die von den Religionsgesellschaften hiezu für befähigt erklärten Lehrer mit der Erteilung dieses Unterrichts beauftragt. Insolge des ihm zustehenden Aufslichtsrechts hat der Staat auch darüber zu wachen, daß dei Erteilung des Religionsunterrichts nicht gegen die von ihm für das ganze Gebiet des Unterrichts allgemein aufgestellten Borschriften des Art. 148 Abs. 1 gesehlt wird. Die sachliche Prüfung des Religionsunterrichts aber kann nur durch Organe vorgenommen werden, die von den Religionsgesellschaften hiefür bestellt sind. Es wird Sache des zu erlassenden Reichschulgesehes sein, auch hierüber bestimmte Grundfätze aufzustellen oder die Regelung des Bollzugs des Abs. 1 der Landesgeseiggebung zu überslassen.

2. Die Borschriften in Abs. 2 sind unmittelbar geltendes Recht, da sie lediglich die Fosgerungen aus den Art. 118, 135 und 136 der Bersassung ziehen. Ist der Schüler religionsmündig, so kann er die entsprechenden Erksärungen von sich aus abgeben. Bergl. das Ges. über die religiöse Kindererziehung. Ziss. 3 dieses Abschnitts.

a study

Willshod-

perden

m er die

tellt. Die migeführte figung bei ericht von

der Ein-Unterricht beit nicht

ben zum

erts der

geführt

ni tshe

och der Schulen, geregelt, i Granddes Ant-

Perakat r Winn, findiken na überpetimi

Heiben

tsidulen" de Beftime der RBerf

nach det

bildenden

Bei der Auslegung und der Anwendung der Bestimmungen geben die Schulvermaltungen ber Länder in der weitaus überwiegenden Babl davon aus, daß der Lehrer begm. der Schuler nicht zu befragen fei, ob er Religionsunterricht erteilen bezw. daran teilnehmen wolle, daß es vielmehr dem Lehrer ober Schuler nur freiftehe, die ihm angesonnene Erteilung des Religionsunterrichts bezw. Die erfolgte Einweifung in den Unterricht abzulehnen. Dieje Auffasjung wurde im Anschluß an Die Entschließung des Reichstags vom 16. März 1921 auch von dem Ausichuß des Reichstags zur Beratung des Gefegentwurfs über die religioje Kindererziehung vertreten mit dem Hinweis darauf, daß bei Annahme des § 149 fein Zweifel darüber gewesen sei, "daß die Teilnahme am Religionsunterricht die Regel fein folle und es gur Durchbrechung diefer Regel der Abmeldung vom Religionsunterricht bedürfe." Die gleiche Auffassung trat bei der Beratung des GSch. Bu Tage.

3. In Abs. 3 wurde in ber 3. Lejung ber nationalversammlung bie Faffung der 2. Lejung "Die beftehenden theologischen Fakultäten" dabin

geandert, daß das Bort "beftehenden" geftrichen murbe.

#### Art. 150.

Die Denkmäler der Kunft, der Geschichte und ber Ratur genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache bes Reiches, die Abwanderung deutschen Kunft-

besites in das Ausland zu verhüten.

RBD. v. 11. Dez. 1919 über die Ausfuhr von Runftwerfen und v. 8. Mai 1920 über ben Schutz von Denkmälern und Runftwerten.

# 2. Gefet.

(Bom 28. April 1820.)

Die Grundichulen und Aufhebung ber Borichulen betr. (RGBl. 1920 Nr. 99, UBl. Nr. 20.)

Die versassunggebende Deutsche Rationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verfündet wird:

Das Grundschulgeset ift in seinem gangen Inhalt nur ein Grundjag- und Richtliniengeset für die folgende Landesgesetzgebung. in der Begründung ju dem Gesetzentwurf wird bemertt, es handle fich um gesetliche Festlegung in Umriffen, um ben Landern und Gemeinden für die rechtzeitige Ginftellung ihres Schulmefens auf die tommende Neuordnung die Unterlagen ju geben. Bei der erften Beratung in der Rationalversammlung murde seitens des zuständigen Regierungsvertreters erklärt, das Gefet habe, wie die Schulgesetzgebung des Reichs überhaupt nur Grund fa ge aufzustellen und muffe es "ber Landesgesetsgebung überlaffen, wie fie im Einzelfall mit diefen Grundfagen fertig wird". Daraus folgt aber nicht, daß nicht auch im Grundichulgefet die e andere Bei migradeste

86時間由

mà tarfidalida

alle gemen

D Die Gru

Die Grundi ler Cherbau

day in cit

De Grandfo

the beging 100000 100

eldule ober

Ta Antrog

四世世 lis Belen

t den fliverg

a binds by

in als ein

mimber

der der

o biren.

la doğ 1

回加

eine ober andere Bestimmung sich zu einer un mittelbare Geltung beanspruchenden Borschrift verdichten kann.

Das Geset ift in Baden nicht förmlich eingeführt, aber amtlich vertündet und tatsächlich in seinen einzelnen Bestimmungen zur Durchsührung gelangt.

## § 1.

- (1) Die Volksichule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittere und höhere Schulwesen aufdaut, einzurichten. Die Vorschriften der Artikel 146 Absat 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reiches gelten auch für die Grundschule.
- (2) Die Grundschulklassen (-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksichule zusgleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Sintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen sinder Vertimmung keine Anwendung.
- (3) Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.
- 1. Die Grundschule soll in ihren 3 i elen so ausgebaut werden, daß sich der Oberbau der Bolksichule sowie die höhere und mittlere Schule auf ihr ausbauen können. Sie soll sich nicht nach den Zielen der höheren Schulen richten, sondern eine Art neuer Bolksschule werden. Die Ausgestaltung im einzelnen soll der Landesgesetzung überlassen bleiben.

Die Grundschule ist eine Abteilung der Bolksschule. Die auf diese bezüglichen gesetzlichen Vorschriften gesten daher auch für die Grundschule, die nach § 146 als Gemeinschaftsschule, Bekenntsnisschule oder bekenntnissereie (weltliche) Schule eingerichtet werden kann.

Ein Antrag, daß der übergang in die höhere Schule ohne Prüsfung ftattfinden muffe, wurde bei der Kommiffionsberatung abgelehnt.

Das Gesetz sieht von der Bestimmung in Abs. 1, wonach sedes Kind vor dem Übergang in eine höhere Schule die Grundschule vier Jahre lang besucht haben muß, keine Ausnahme vor. Dies wurde in weiten Kreisen als eine ungerechtsertigte Besastung für besonders besähigte Kinder empfunden, von denen man annehmen könne, daß sie den Unterstätzsstöß der Grundschule schon in geringerer Zeit zu bewältigen in der Lage wären. Es wurde deshalb in einzelnen Ländern der Bersuch gesmacht, die äußerlich aufrecht zu erhaltende Bestimmung dadurch auszushöhen, daß man für solche Kinder ein Überspringen des zweiten Jahrsgangs und damit die Ersüllung der Grundschulpslicht in 3 Jahren sür zulässig erklären wollte.

Diesen für die Aufrechterhaltung des Gesetzes nicht ungefährlichen Strömungen hat der Reichstag Rechnung getragen, indem er durch ein

3

ngen gebes

mben 3di

gen fei, ob

le, daß es ngeformene ing in den

if an die

den Aus

in religible

Monahore

ne om No mig dielet die gleicht

unimag die

ien" debin

phir ge-

Amft-

in m)

1 1829.)

fitt.

nlung bit des Neids

ein Grand

s bundle fich

Gemeinden

o formatende

chang in der

eningsperiter

Nicht über

Sambesgeley

miner ierts imperies in

BLB

ET.

mit dem Tage der Berfündung in Kraft getretenes Gesetz vom 18. April 1925 bestimmte:

Der Lehrgang der Grundschule umfaßt vier Jahresklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

hiernach sind die Länder ermächtigt, für die im Geseth bezeichneten Schüler und unter den hiefür sestgesehren Boraussehungen eine Abkurgung der Grundschulzeit eintreten zu lassen.

Jum Bollzug dieser Bestimmung hat das UM. unterm 4. Januar 1926 — LBl. Nr. 2 S. 7 — folgende mit den übrigen Ländern vereinsbarte Richtlinien bekannt gegeben.

# Aufnahme von Schulkindern in die Höheren Schulen.

An die Schulbehörden der Höheren Schulen und der Volksschulen.

I. Zur Aufnahme von Schulkindern in die unterste Klasse der Höheren Schulen werden zugelassen:

1. Schulkinder nach vierjähriger Grundschulpflicht,

2. im Einzelfall besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht.

II. Für die Aufnahme von Schulindern nach I Ziffer 2 gelten folgende, mit den übrigen Ländern vereinbarte

#### Richtlinien:

1. Das Reichsgesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 49) ändert grundsätzlich nichts an der 4 jährigen Dauer der Grundschule, die in § 1 des GSchG. vom 28. April 1920 festgelegt ist. Der Übergang aus der Grundschule in eine mittlere oder höhere Schule ist demnach im allgemeinen erst nach Ablauf der 4jährigen Grundschulpflichtzeit gestattet.

2. Zweck und Ziel des Gesetzes vom 18. April 1925 ist vielmehr zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis für die im Einzelfall zu berücksichtigenden besonders leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen bildet.

3. Der Ausdruck "im Einzelfall" bedeutet, daß jeder einzelne Antrag auf vorzeitige Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule von der Schulaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt geprüft werden muß, ob die im Gesetz ausgesprochenen Voraussetzungen zutreffen. Es ist nicht zulässig.

REAL DES

diller der f

& ani (

und

d auf

teifige Zu lete oder 1 die Schol

7. De

depoises the depoise of the depoise

Grandin

BUG

tilet.

to in

in der Grundschule oder von der Grundschule aus Einrichtungen zu treffen, die den Zweck haben, einen Teil der Schüler der Grundschule über das Ziel ihrer Klasse hinaus auf einen vorzeitigen Übergang in eine mittlere oder höhere Schule vorzubereiten.

- 4. Unter den "besonders leistungsfähigen Kindern" sind solche Schüler und Schülerinnen zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Schulleistungen bestimmt erwarten lassen, daß sie über das Ziel ihrer Klasse hinaus ohne Überspannung ihrer Kräfte im Unterricht der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe auf die Dauer mit guten Schülern, die den ordentlichen Bildungsausgang durchlaufen haben, Schritt halten können.
- 5. Die besondere Leistungsfähigkeit eines Kindes wird festgestellt
  - a. auf Grund seiner Klassenzeugnisse;
  - b. auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Grundschullehrers:
  - c. auf Grund eins Gutachtens des Schularztes oder eines beamteten Arztes über seine körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit, soweit im Einzelfall ein ärztliches Gutachten überhaupt erforderlich erscheint;
  - d. auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung in eine mittlere oder höhere Schule.
- 6. Uber die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Zulassung eines Kindes zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde an der Hand der in Nummer 5 erwähnten Unterlagen a bis c.
- 7. Den Kindern, die die Grundschule besuchen, stehen diejenigen grundschulpflichtigen Kinder gleich, die eine Privatschule oder private Vorschulklassen besuchen (vergleiche § 2 Absatz 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920, Reichsgesetzblatt Seite 851) sowie diejenigen, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes vom Grundschulbesuch befreit sind; bei den letzteren ist das in Nummer 5 c genannte Gutachten unerläßlich, soweit die Befreiung vom Grundschulbesuch aus Gesundheitsrücksichten erfolgt ist.
- 8. Die Bestimmungen über die Dauer der Volksschulpflicht werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.
  - III. Zu diesen Richtlinien (II) wird folgendes bemerkt:
- 1. In dem nach Ziffer 5 b zu erstattenden Gutachten des Grundschullehrers sind insbesondere über die in Ziffer 4 bezeichneten Gesichtspunkte Ausführungen zu machen. Wenn das in Ziffer 5 c geforderte Gutachten nicht vorgelegt wird, so ist dies zu begründen. Es ist anzugeben, in welche Höhere Schule das Schulkind eintreten soll.

Jahres-

ge Schul-

Genehmieijähriger er höhere

ezeichneten ine Abtico

4. Samut

ern verein-

chulen.

e Klasse

cht,

alkinder ung der pdschul-

Ziffer 3

cang der Seite 40 laner der 1920 festers unch 25 ist seite nicht all ra besiehr und

jeder ein-dere oder dem Ge-etr ausge-

n rollissig.

e

2. Schulaufsichtsbehörde im Sinne der Ziffer 6 ist das Kreis- oder Stadtschulamt, welchem bis zum 8. Februar 1926 auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Erziehungs-berechtigten die unter Ziffer 5a bis c bezeichneten Belege vom Leiter der Schule oder Schulabteilung, welcher das Schulkind angehört — bei Privatunterricht vom Privat-lehrer —, vorzulegen sind. Das Kreis- oder Stadtschulamt teilt umgehend die Belege der Direktion der Höheren Schule, in welche das Schulkind eintreten soll, zur Stellungnahme mit und erläßt nach deren Rückkunft seine Entscheidung, die der Direktion und dem Leiter der bisher besuchten Schule bezw. bei Privatunterricht dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen ist. Gegen die Entscheidung des Kreis- oder Stadtschulamts steht der Direktion und dem Erziehungsberechtigten Beschwerde an das Unterrichtsministerium zu.

IV. Die zur Aufnahme zugelassenen Schulkinder haben sich gleichmäßig einer Prüfung zu unterziehen, in welcher

nachzuweisen ist:

1. Fertigkeit im Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift.

2. Übung im orthographischen Schreiben diktierter deutscher Sätze sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift. Kenntnis der vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen von 1—100 000.

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Probe bis Pfingsten.

Das Ges. vom 25. April 1925 will besonders leiftungsfähigen Rindern, deren Burudhaltung in ber Grundichule gemiffermagen ein padagogifches Unrecht ware (Biff. 2 ber Richtlinien), den Abergang in die höhere Schule ichon nach einer nur breijahrigen Ausbildungszeit ermöglichen. Ausschlaggebend für die Beurteilung ber Leiftungsfähigkeit sollen die Schulleift ungen sein. (Ziff. 4 der Richtl.) Deshalb sind besondere Beranstaltungen in der Grundschule zur Borbereitung auf den vorzeitigen ilbergang in die höhere Schule in Biff. 4 der Richtl. für nicht zulässis erklärt. Was hier für die Grundschule bestimmt ist, muß naturgemäß auch für nicht-ftaatliche Borichulen gelten. Es fann aber auch dem Ginn und der Abficht des Geleges nicht entsprechen, diefe Borbereitung auf dem Bege einer neben bem Bejuch der Grundichule einhergebenden privaten Untermeifung herbeiguführen. Ein folches Berfahren wurde auch nicht in Einklang stehen mit der Bestimmung in Urt. 146 Abs. 1 RBerf., wonach für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Ansage und nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Estern maßgebend sein soll. Da sich aber eine solche private Nachhilfe nicht verhindern und in den meisten Fällen nicht einmal feststellen läßt, wird sich der darin liegenden Umgehung des Bef. nur dadurch begegnen laffen, daß die in Biff. 4 ber Richtlinien vorgeschriebene Brufung ber Beranlagung und ber Schulleiftungen eines Schülers nach den dort angegebenen Gefichtspunkten möglichft genau und gewiffenhaft vorgenommen wird. Andererfeits mird bei Schulern, men, bir E

elejdulant v

s den Arris- 1 neben fein.

de Ausbrad

on nicht leber

pie namenti

mangelobi fin

MI 3 febt

a nicht offigene finidiung be

the lite Could

[] The Bel

· 别师

的唯和是

日節中

der Serich Lein baldig

the obs

問題問

西南南

" obt

E Committee of the comm

會看着直

in Stribes.

die aus privater Borbereitung (Borschulen oder Privatunters richt) kommen, die Aufnahmeprüfung in die höhere Schule besonders eingehend zu gestalten sein.

Der Zeit punkt, auf den die Anträge nach Ziff. III 2 dem Kreissoder Stadtschulamt vorzulegen sind, wird, da die Borschrift diesen Zeitpunkt nicht allgemein, sondern nur für das Jahr 1926 bezeichnet, alljähresich von den Kreiss und Schulämtern den ihnen unterstellten Schulen bekanntzugeben sein.

2. Der Ausdruck Grundschulft uf en bezieht sich auf Schulen, in denen nicht jeder Jahrgang eine eigene Klasse bildet, in denen vickmehr, wie namentlich bei den einklasse (Ganztags=) Schulen mehrere Jahrgänge innerhalb der Klasse zu einer besonderen Abteilung zusammengesabt sind. Stufen ist sonach gleichbedeutend mit Abteilung zu ngen.

3. Abs. 3 sieht eine Erweiterung der vierjährigen Grundschulpssicht nicht allgemein, sondern nur für besondere Fälle vor, 3. B. für die Einrichtung der Ausbauschule oder der Oberschule und überlätt die Entscheidung hierüber der obersten Schulbehörde des einzelnen Landes.

§ 2.

(1) Die bestehenden öffentlichen Borschulen und Borschulflassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise ersolgen, daß vom Beginne des Schuljahres 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginne des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß.

(2) Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Veginne des Schulzahres 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschulb gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Arivatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten sie Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Wahnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

(3) Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Absäte 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpssichtsjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten, sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende

roar 195

n Belege

cher das

Privattsebalant

n Schule,

ahme mit lung, die a Schule den miter Stadt-

erecting.

ler babes welcher

einischen

ikijerier

ach der

nannten

the bis

ihigen

uhen ein ng in die Chungszeit gsfähigteit ushalb find

ख़ वर्ग वेटा

Windl. Tur

estimunt if,

tann aber

diese You hale einder

Ein folches immung in

des in eine tliche und in foll. Do

den meisten penden Um-

der Kich ulleiftungen glicht genou ei Schulern Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aushebung für eine Borschulklasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

1. Abs. 1 bezieht sich nur auf die öffentlichen Borschulen und Borschulklassen. Solche bestanden in Baden nur an den Höheren Mädschenschulen. Sie sind bereits aufgrund des § 19 Abs. 5 der Bad. Berkausgehoben worden.

2. Die Borschrift in Abs. 2 stügt sich auf Art. 147 Abs. 3 RBers., der — wie der Regierungsvertreter bei den Berhandlungen der Nationalversammlung sich ausgedrückt hat — zur Beseitigung dieser Schulen "aufgefordert" hat. Das Gesetz schafft hiernach, indem es diese Schulen aushebt, unmittelbar geltendes Recht.

Den Ländern ist für die Durchsührung der Maßregel zur Bermeidung wirtschaftlicher härten für die Unternehmer und Lehrer socher Schulen oder von Störungen, die sich an einzelnen Orten aus deren Aufhebung für den Betrieb bestehender öffentlicher Schulen ergeben könnten, ein im Gesetz eitlich beschränkter Spielraum gegeben, den sie nicht überschreiten dürsen, den einzuhalten aber ihrem Ermessen anheimzestellt ist.

Hinsichtlich des Zeitpunftes für die Ausschlang der privaten Borschulen besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Ausschlang auf den Beginn des Schuljahres 1929/30 bereits durchgeführt sein muß oder mit dem Beginn dieses Schuljahres vollständig durchzusühren ist, so oak sie erst mit dem En de des Schuljahres 1929/30 eintritt. Die letztere für die Privatschulen günstigere Ausschlang wird von Preußen und Baden pertreten.

Der Schlußsat in Abs. 2 wurde bei den Kommissionsberatungen beigefügt mit der Begründung, es müsse in den Landesgesetzen bestimmt werden, wer die Entschädigung zu leisten habe. Ein Antrag dahingehend, im Falle von Schädigungen Reich, Länder oder Gemeinden erstatpslichtig zu erklären, wurde abgelehnt, desgleichen ein im Psenum gestellter Antrag, wonach Entschädigungsforderungen an den Keichsssistus zu richten seien, mit dem besonderen Hinweis darauf, daß es sich um eine Grundsatzgesetzgebung handle und insolge hievon Bestimmungen über Einzelheiten, die der Landesgesetzgebung vorbehalten seien, nicht ausgenommen werden könnten.

Im Zusammenhang damit wurde von dem Bertreter des Reichsministeriums des Innern die Erklärung abgegeben, daß bei Beratung des Gesehentwurfs im Reichsrar die sinanzielle Seite der Sache zur Sprache gebracht und daß dabei eine Resolution angenommen worden sei, wonach sich später Reich und Länder wegen der entstehenden Kost en auseinander zu sehen haben. Dabei dürste es sich nach der zwischen dem Reich und den Ländern später gepslogenen Aussprache zu schließen, in erster Reihe um die den Ländern aus der Aussehend der Vorschule erwachsenden Auswendungen gehandelt haben.

Die Berhandlungen verliefen bei der wirtschaftlichen Lage des Reiches, wie die Berhandlungen über die Durchführungen des Art. 145 RBerf. über die Lernmittelfreiheit ergebnissos.

1 Soben wur

無時被見

er die jum K

Hinten frontis

Whillient ibe

m ober Lei

berben.

也面面

le Briva

ent in A

神, 酒

marjaden Mailai

計量的

ner forme,

at Grang,

( Marie )

In Baden wurde den Berhältnissen seither in der Weise Rechnung getragen, daß die Lehrträfte von eingegangenen privaten Vorschulen, sofern sie die zum Nachweis der Besähigung zur Unterrichtserteilung an Boltsschulen staatlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hatten, in den Boltsschuldienst übernommen wurden.

#### § 3.

Berden infolge der Aufhebung oder des Abbaues öffentlicher Borschulen oder Borschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer oder Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellungen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Billen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten veriert werden.

## § 4.

Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.

Der Privatunterricht soll bei dem sozialen Charafter des Gesetzes nur in Ausnahmefällen, wie sie in der persönlichen — körperlichen oder seelischen — Eigenart eines Kindes oder in der abgesegenen Wohnstätte der Eltern oder sonst in einem "schulisch besonders gelagerten" Fall gegeben sein können, nicht aber zum Zweck der Erschulung besonderer Standesschulen zulässig sein. Dabei wurde in der Kationalversammlung darauf hingewiesen, daß die Schulverhältnisse unter Umständen derart sein könnten, daß die Schüler die normaler Weise durch die Schule zu vermittelnde Bildung nicht erlangen könnten.

Regierungsseitig wurde betont, daß das Reich nicht bestimmen könne, wie § 4 im Einzelfall anzuwenden sei; es könne auch hier nur Grundsähe ausstellen und müsse es den Landesregierungen überslassen, daraus die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

#### § 5.

Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, ichwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder, sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Unstalten und Schulen sinden die Vorschriften dieses Geseheskeine Anwendung.

Bergl. Bad. Berf. § 19 Abs. 5.

3

igen ober

山田地

für eife den.

halen und eren Mad-

Bad. Berf.

liberj., der

itionalverlen "aufje Schulen

gur Ser-

rer solcher veren Auftönnten, den sie anheim-

privaten jung auf uß oder jo daß tere für

Baden

ratungen beftimmt ag datineinden er a Plenum en Reidsdag es sa timmungen feies, nat

des Reichsending des ur Sprache sei, wonach fien aussischen dem absehen, in richulen

Lage des 15 Urt. 145

BLB

# 3. Gefetz.

(Bom 15. Juli 1921.)

Die religiöse Kindererziehung betr. (RGBI. S. 939 — ABl. Rr. 3.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

8 1

stber die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zu-Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zuteht, für die Person ihres Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

Die religiöse Erziehung des Kindes beginnt, wie bei den Ausschußberatungen des Gesetzes sestgestellt wurde, von der Geburt an und nicht erst von dem Zeitpunkt an, wo das Kind schulpslichtig wird.

Die Bezeichnung "freie" Einigung wurde gewählt, um zum Ausdurd zu bringen, daß es sich um eine ganz freie, unbeeinslußte Willenssübereinstimmung der Eltern und nicht um einen rechtlich bindenden Berstrag handle. Zur Einigung bedarf es keiner ausdrücklichen Willensserlärung; unter Umständen genügt auch das stillschweigende Zugeständsnis des einen Ehegatten zu dem Erziehungsversahren des anderen.

Die Boraussezung, von deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Einigung im Gesetz abhängig gemacht wird, ist die gemeinsame Ausübung der Sorge sür die Person des Kindes durch Bater und Mutter, wie sie her Sorge sür die Person des Kindes durch Bater und Mutter, wie sie im § 1634 BGB. festgelegt ist. Die Bestimmung ist nicht anwendbar, im § 1634 BGB. festgelegt ist. Die Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn hierin eine Anderung eintritt, sei es, daß einem der Ehegatten die Ausübung dieses Rechts auf Grund des § 1666 enizogen wird oder daß der Wasübung dieses Rechts auf Grund des § 1666 enizogen wird oder daß der Water die elterliche Gewalt oder die Mutter ihr Recht nach § 1634 verwirft oder wenn die elterliche Gewalt des Baters aufgrund des § 1676 Abs. 1, nicht auch nach § 1676 Abs. 2 oder des § 1677 Abs. 1 ruht.

Durch die Schlußworte des Paragraphen soll die Frage entschieden werden, ob der überlebende Spegatte an die getrossene Berabrednung gebunden ist. Die Frage, ob diese Bestimmung auch für andere Fälle der Ausschieden Besiehen dessenigen Spegatten, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, liegt, ob er die religiöse Erziehung in der bisherigen Form sortsehen oder ändern will.

\$ 2.

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Borschriften des Bürgerlichen Gesethuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender She von keinem Elternteil ohne Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind

de lut

西域加

School der 2

日 日 日

di sehiben

COURSE !

म होता सं

Maril Harris

ein ein

in einem andern als dem zur Zeit der Cheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden joll.

(3) Wird die Zuftimmung nicht erteilt, jo kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. dur die Entscheidung sind, auch soweit ein Migbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Bor der Entscheidung sind die Chegatten, sowie erforderlichenfalls Berwandte, Berschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Berzogerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abjat 2 des Bürgerlichen Gesethuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

1. Die Borichriften des Abf. 1 gelten für alle Fälle, in denen eine Einigung nicht oder nicht mehr in Frage fommt, sonach auch für den fall, daß nur ein Elternteil oder die uneheliche Mutter vorhanden ift. Eine Unregung, dies ausdrudlich auszusprechen, wurde bei der Beratung des Besehes im Reichstagsausschuß abgelehnt.

Nach den Borschriften des BGB. steht bei ehelichen Kindern das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen zu:

Bahrend der Dauer der Che neben dem Bater der Mutter, soweit diese an der Ausübung ihrer Rechte nicht tatsächlich oder rechtlich verhindert ist (§§ 1676, Abs. 1, 1677), mit der Maßgabe, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Baters vorgeht (§§ 1631, 1634); ift einer der beiden Chegatten an der Ausübung seiner Erziehungsrechte tatsächlich (§§ 1685, 1686) oder rechtlich (§§ 1676 Abj. 1, 1677) verhindert, so sieht die Ausübung des Rechts ausschließlich dem anderen Chegatten zu, abgesehen von der Berwirfung der elterlichen Gewalt durch den Bater (§ 1680) oder der Entziehung nach § 1666, in welchen Fällen ein Bormund oder, wenn die Entziehung auf die Gorge für die Berson des Kindes beschräntt ist, ein Pfleger bestellt wird.

Nach Auflösung der Ehe, wenn die Auflösung erfolgt:

durch Tod des einen Chegatten, dem überlebenden Chegatten, Bater oder Mutter (§§ 1627, 1684, 1686),

durch Scheidung, folange die geschiedenen Chegatten leben, vorbehaltlich anderweiter Anordnung des Bormundschaftsgerichts, sofern das Interesse der Kinder es verlangt:

wenn ein Chegatte allein für schuldig erklärt ift, dem anderen Chegatten;

wenn beide für ichuldig erflärt werden bezüglich einer Tochter ohne zeitliche Beschränkung und bezüglich eines Cohnes, folange er unter 6 Jahre alt ift, der Mutter, für den über 6 Jahre alten Sohn dem Bater (§ 1635). Dieje Anordmung erleidet auch durch die Wiederverheiratung des Chegatten keine Anderung (§ 1697). 3

五新 (2)

in in in

in h to

戸 絵味 ち

e Grigung it

nes Etegoties

der Ersteh

inci ar m mint.

us pur lis

luja Bilas indenderi Ber

der Milets

de Justinia

mbern. definited ber

ne Visibani

later, the fit annenthat, Sheatten bit

के कोट केंग्रेस

\$ 1634 recoid \$ 1576 W. 1

THE STREET

Secultables 9

mobile Fills to

de file es

in his print h

in his history

Bermirft der Bater die - ihm auch bei der Scheidung verbleibende elterliche Gewalt, jo geht dieje auf die Mutter über (§ 1684 Biff. 2), ruht die elterliche Gewalt des Baters, jo tann ihre Ausübung der Mutter auf ihren Untrag durch das Bormundschaftsgericht übertragen werden (§ 1685 2(61. 2);

wenn der eine Chegatte ftirbt, für alle Rinder dem überlebenden Chegatten, auch wenn er allein für schuldig erflärt murbe.

Ift nur die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, fo gelten die für die Scheidung beim Leben beider Chegatten getroffenen Be-

ftimmungen (§ 1575).

Ift die Che für nichtig erflärt, so gilt, wenn beide Eltern gut gläubig waren, das Gleiche, wie bei der aus beiderseitigem Berichulben ausgesprochenen Scheidung (§ 1700). Bar die Richtigkeit bei der Cheichliefung nur dem Bater befannt, fo fteht der gutgläubigen Mutter die Sorge für die Berfon des Rindes gu, die fie auch im Falle der Biederverheiratung nicht verliert. Bar die Richtigkeit bei der Cheichliegung nur der Mutter befannt, fo geht die Sorge für die Berfon des Kindes vom Bater auf sie über, wenn dieser ftirbt oder wenn seine etter-liche Gewalt aus einem andern Grund endigt (§ 1702). War die Nichtigfeit der Che bei ihrem Abichluß beiden Teilen befannt, fo gelten Die Kinder als unehelich.

Benn infolge der Biederverheiratung des Chegatten eines für tot Erflärten die erfte Che aufgelöft ift (§ 1348), fo gilt in Unsehung der Sorge für die Berfon ber Rinder das Gleiche, wie wenn die Ehe aus beiderseitigem Berschulden geschieden ift.

Durch nachfolgende Che legitimierte ober an Rindesftatt angenommene Rinder ftehen den ehelichen gleich (§§ 1719 und 1757), bei einem für ehelich ertlärten Rind fteht die Gorge für die Person des Kindes ausschließlich dem Bater zu.

Sind beide Eltern geftorben, fo geht die Sorge für die Berfon des Kindes und damit auch die Sorge für die religioje Erziehung des Rindes auf den Bormund über, fofern fie ihm nicht, weil er nicht bem Bekenntnis des Mündels angehört, vom Bormundschaftsgericht entzogen wird (§§ 1773, 1793, 1800, 1801), oder den für den Fall der Entziehung befonders beftellten Pfleger (§ 1909).

Bei unehelich en Rindern fteht die Gorge für die Erziehung des Kindes der Mutter zu, nach ihrem Tod dem Bormund.

Ein Eingreifen des Bormundichaftsgerichts ift in den Fallen des Abs. 1 nur nach § 1666 BBB. beim Migbrauch des Erziehungsrechts durch den Bater zuläffig, 3. B. wenn der Bater lediglich aus äußeren Bründen, aus Mifftimmung gegen die Mutter des Kindes oder, wie Marg, das RG. über die religiose Erziehung des Kindes Seite 17 anführt, "weil das Kind vom Keligionslehrer eine Ohrfeige ershalten hat", das Bekenntnis ändern will. Das Einschreiten des Bors mundschaftsgerichts erfolgt von Amtswegen auf Befanntgeben der betr. Tatfache und nach vorheriger Feststellung des Sachverhalts.

2. Abf. 2 enthält eine Einschränfung des Abf. 1, die im wesentlichen eine Stärfung der Rechte der Mutter bezwectt. Die Buftimmung tann nur von dem Elternteil felbst und von ihm nur dann erteilt non the la

ie in ben

income i

mis, girt e

H. I beji Sillm St

10 568 mg

iden bei ben

to beame ob

STREENS

tein Lein

自然相

**Sections** is promberty

学的情况

an lock

a midde

地紅

日本の大学は

werden, wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Geshörten beide Chegatten zur Zeit der Cheschließung nicht dem gleichen Befemninis an, so spricht bei getauften Kindern die Bermutung dafür, daß fie in dem Befenntnis erzogen murden, in das fie durch die Tauje aufgenommen murden.

Die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht tann aus Gründen erfolgen, die mit der Bekenntniszugehörigkeit des Kindes in teinem Zusammenhang stehen. Die Abmeldung begründet daher noch nicht das Ausscheiden des Kindes aus feinem feitherigen Befenntnis. Daraus aber, daß das Gefeg die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht rechtlich von den gleichen Boraussetzungen wie die Bekenntnisanderung abhängig macht, gibt es zu erkennen, daß es in der Abmeldung eines Kindes vom Religionsunterricht einen Eingriff in deffen religiöfe Erziehung fieht. In der weitaus größten Bahl der Falle geschieht die Abmelbung tatsächlich auch zu dem Zweck, das Kind der religiosen Einwirkung zu entziehen. Das Bormundschaftsgericht hat daher die Frage nach der Zuläffigteit der Abmeldung nach denfelben Grundfagen wie einen Untrag auf Befenntnisanderung, vergl. Biff. 3, zu entscheiden.

Die Befugnis zur Abmeldung erftredt fich auf den Religionsunterricht als Pflichtfach der öffentlichen und privaten Schulen jeder Urt. Der Teilnahme am Religionsunterricht ift gleichzustellen die Teilnahme an firchlichen Feiern und handlungen, wozu auch der von den Kirchen ein-

gerichtete Erstlommunion= und Konfirmandenunterricht gehört.

3. Abs. 3 bezieht sich nur auf die Fälle des Abs. 2, mährend im Falle des Abs. 1 dem Bormundschaftsgericht ein Einschreiten nur aufgrund des § 1666 BBB, aufteht.

Schon bei ber erften Lejung des Gefeges murde von einer Seite ber Untrag gestellt, es moge, falls eine Einigung unter den Eltern nicht guftande fomme oder wieder aufgehoben werde, die Entscheidung allgemein dem Bormundichaftsrichter zustehen. Der Untrag wurde abgelehnt. In der zweiten Lejung wurde der Antrag von anderer Seite unter Beichrantung auf die Falle des inzwischen angenommenen Absates 2 wiederholt, aber neuerdings abgelehnt. In der dritten Lesung fehrte der Antrag in etwas veränderter Form und mit veränderter Begründung wieder und wurde nunmehr angenommen. Bon dem Antragsteller wurde bazu ausgeführt: Wenn auch der Bormundschaftsrichter aufgrund des § 1666 BGB. nur beim Borlegen eines subjektiven Berschuldens des erziehungsberechtigten Elternteils einschreiten könne, so muffe er fich im Grund genommen doch zugleich darüber flar fein, ob dem Ergiehungs-3 wed objeftiv entgegengehandelt werde. Es liege daher die objeftive Norm des Erziehungszweckes wenn nicht so offen, so doch zum mindesten verschleiert auch den Entscheidungen, wie sie der Bormundschaftsrichter bisher ichon zu fallen habe, zugrunde. Bon diesem Gedanken ausgehend wolle der Untrag die gar nicht großen Bidersprüche zwischen den bei der Beratung hervorgetretenen Standpunkten, ob das objektive Moment des Erziehungszweckes als Norm für ein Eingreifen des Bormundichaftrichters genüge oder ob noch das subjettive Moment der Berichuldung dazu tommen muffe, überbrücken. Die Auslegung des Begriffs "Erziehungszwed" folle dabei der Praxis und Wiffenschaft überlaffen werden.

3

bleibende -Mutter un

den (§ 166)

an work

n, jo gelter menen Bo

e Eltern

nderfeitigen ideigteit bei putgläubiget

時面

ei der Cho

Berfon des

feine elter die Nichtig-

gelten bie

für tot Ansehung

Ehe aus

esflatt

1719 und

Sorge für

die Perion

jehung des

et nicht den

di entroger

Entrictural

त्यांक्षणातु वेश

市市加

ouch des Co Bater lediglich

n des Lindes

des Kinds Ohrjeige co ton des Kon

ben der beit

nejentlicher

ftimmunj

a doma eriell

Die Borfdriften in 21bf. 3 treten in Birtfamteit, wenn Die Buftimmung des "anderen" Elternteils nicht vorliegt, weil biefer fie gu erteilen abgelehnt hat oder weil er aus rechtlichen oder tatfachlichen Grunden fie gu erteilen au ger Stand ift. Der Antrag wird in ber Regel von bem Elternteil ausgehen, der die Anderung des bestehenden Befenntniffes verlangt; er tann aber auch von dem anderen, nicht aber von einem Dritten gestellt merben. Er tann auf Bermittlung oder Ent ich eidung oder gleichzeitig auf beides geben. Es ift nicht ausgeichfossen, daß ein Elternteil, besonders derjenige, der an der bisherigen Bekenntniszugehörigkeit des Kindes festhalten will, ein besonderes Intereffe an einer Bermittlung durch das Bormundichaftsgericht hat, daß er aber eine Entscheidung vermeiden will. Geht der Untrag nur auf Bermittlung, jo wird fich ber Bormundichaftsrichter darauf beichränten muffen. Er wird übrigens, auch wenn nur feine Enticheidung angerufen ift, in allen Fallen, mo dies nach Lage ber Gache angemeffen ericbeint, Bunächst den Bersuch einer Bermittlung machen.

Für die Entscheidung des Richters darf nur der Erziehungszweck maßgebend sein. Nach § 120 RVerf. ift es Pflicht der Eltern, die Kinder zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Die seelische Tüchtigkeit zu erziehen. Die seelische Tüchtigkeit zu erziehen. Die seelische Tüchtigkeit zu erziehen. Die seiligke Tüchtigkeit umfaßt die gestlige wie auch die religiöse Ausbildung. Roloss, Legiston der Päddagogit, sieht den Zweck der Erziehung in der Herandillung zur Unteilnahme "an den die Lebensgemeinschaften"— die Gesellschaft, den Staat und die Kirche — "begründenden Gütern". Liuch nach dieser Definition bildet die religiöse Seite einen unentbehrlichen Teil der Erziehung.

Der Richter wird bei feiner Entscheidung nur dann zu einer . Anderung der im Gefet felbft in Abj. 2 als Norm aufgestellten Regel tommen tonnen, wenn vom ergieherischen Standpuntt aus ichwerwiegende Brunde gegen deren Aufrechterhaltung iprechen. Damit find von vornherein Rudfichten, die lediglich das burgerliche Leben berühren, wie materielle Borteile, besseres Fortfommen, Familientradition u. dergl, ausgeschlossen. Dagegen wird zu prüfen sein, ob durch die Anderung des Betenatniffes nicht ein verhängnisvoller Zwiefpalt in das seelische Leben des Kindes getragen wird, ob der Chegatte, der die Anderung der religiofen Erziehung beantragt, auch die Gewähr für eine gute Erziehung bietet oder ob andererfeits gerade die Sorge, eine Bermahrlofung des Rindes zu verhüten, den Anlaß gur Stellung des Untrags bildet. Much die Frage wird Gegenstand der Prüfung fein konnen, ob nicht die Erziehung der Kinder einer Familie nach verschiedenen Bekenntnissen, wie sie sich vielleicht als Folge des Antrags ergeben würde, die einheitliche Durchführung der Erziehung und den Frieden in der Familie zu ichadigen geeignet mare. Unter feinen Umftanden barf der Richter feiner perfonlichen Anschauung über die Wertschätzung ber ein-Belnen Weltanschauungen einen Einfluß auf seine Entscheidung gugeftehen. Die Befürchtung, daß dies der Fall fein tonne, murde bei der Beratung des Geselges im Ausschuß als ein Grund gegen die Einräumung der Entscheidungsbesugnis an den Bormundichaftsrichter geltend gemacht.

Das Berfahren richtet sich nach den Borschriften des RG. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (FGG.). Dabei sind jedenfalls zu hören die Estern des

viera fie id

my fell sub

dia dia u

th out be

ustriction for

denn Fedd

mark, dis

Sid bim II

dinne h

e potran

Kindes, fofern fie überhaupt vernehmungsfähig find; ihre Unhörung darf nur unterbleiben, wenn dadurch eine erhebliche Bergogerung ober unverhaltnismäßige Roften entstehen wurden. Durch diese einschränkende Bestimmung foll nach den Feststellungen im Ausschuß verhütet werden, duß, wenn der eine Elternteil nicht gefunden werden follte, die Entschei-dung des Bormundschaftsgerichtes unterbleiben mußte. Dieselbe Beidrantung gilt auch fur die übrigen im Gefeg genannten Personen, sofern ihre Bernehmung nach dem Ermeffen des Richters überhaupt von Bedeutung ift; fie gilt aber nicht für die Bernehmung des 10 Jahre alten Rindes, das unter allen Umftänden gehört werden muß. Unter "Lehrer" ist auch der Religionslehrer zu verstehen, wie im Ausiduß ausdrüdlich festgestellt murde.

Der in Abs. 3 angezogene § 1847 Abs. 2 BBB. lautet:

"Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz der Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt.

Der Ausschuß mar einstimmig der Anficht, daß den Eltern des Rindes in keinem Fall ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zustehen solle, wohl aber dem Lehrer. Aus diesem Grunde wurde der Ausdruck "en tiprechende" Anwendung gewählt.

Begen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts sind die im FGG. vorgesehenen Rechtsmittel gegeben und zwar zunächst nach § 20 dem Untrag ftellenden Chegatten, wenn fein Untrag gurudgewiesen murbe. Die Beichwerde geht an das Landgericht und, sofern deffen Entscheidung auf einer Berletzung des Gesetzes beruht, 3. B. wenn das 10jährige Kind nicht gehört wurde, als "weitere Beschwerde" an das Obersandesgericht (§§ 27 und 28).

Bird dem Antrag stattgegeben, so steht die Beschwerde, nicht aber auch die sofortige Beschwerde, nach 8 57 Jiff. 4 "jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, die Angelegenheit" (die Sorge für die Person des Kindes) "wahrzunehmen", so dom Pfarrer, dem Caritasverband bei Fürforgezöglingen, nicht aber auch den Berwandten.

#### § 3.

(1) Steht dem Bater oder der Mutter das Recht und die Pflicht für die Person des Rindes zu forgen, neben einem dem Rinde bestellten Bormund oder Pfleger gu, fo geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiojen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden foll, die Meinung des Baters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Bater oder der Mutter das Recht der religiöfen Erziehung auf Grund des § 1666 des Biirgerlichen Gesetzbuches entzogen ist.

(2) Steht die Sorge für die Berfon eines Rindes einem Bormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundichaftsgerichts. Vor der Genehmigung find die Eltern, sowie erforderlichenfalls Bermandte, Berschwä1

made obt. )

in proper in

de production de la constante de la constante

citate (inc

क्षेत्र व्यक्तिक

田田及田、

神经科

a just led

in the last to

A PERMIT in ship

DEC 12 12 h finit Es

a to the state of the state of

gerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Berzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Absat 2 des Bürgerlichen Gesethuchs sindet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

1. Die Berweisung des § 2 Abs. 1 auf die Borschriften des BGB. schien dem Ausschuß für die Fälle, in denen dem Kind ein Bormund oder Pfleger bestellt ist, für die Regelung des speziellen Rechtsgebietes der resigiösen Kindererziehung nicht unvedenklich, weil sie diesen Personen bezüglich der resigiösen Erziehung ein ziemlich unumschränktes Recht einräumen würde. Um dieses Recht allgemein und insbesonder auch für die Fälle einer Konkurrenz mit den Besugnissen der Ektern auf diesem Gebiet zu beschränken, wurden eine Keihe von Anträgen gestellt, die ihren Riederschlag in den Borschriften des § 3 Abs. 1 und 2 gesunden haben.

Für die Bestimmung in Abs. 1 "war der Gesichtspunkt maßgebend, daß bei einem Streit zwischen Bormund oder Pfleger einerseits und Bater oder Mutter andererseits, welcher Fall eintreten kann, wenn die Sorge für die Person des Kindes dem Bater oder der Mutter neben dem Bater oder Pfleger zuseht, das natürliche Recht von Bater oder Mutter vorgehen müsse entgegen den Bestimmungen des BGB., nach denen die Entscheidung in solchem Falle bei dem Bormund oder Pfleger liegen würde §§ 1676, 1698 BGB.".

Nur, wenn dem Bater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund von § 1666 BGB. entzogen ift, soll die allgemeine Regel des BGB. in Krast bleiben.

Die hier angezogenen §§ 1676 und 1698 lauten:

§ 1676. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1698. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Erziehung des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach 1634 neben dem Vater.

§ 1666 vergl. SchB. Bmfg. 3 zu § 3.

96 der 1

Seien Benger

st. Die Beim

r his Perion de

whymeles !

ritabets numb

Midrintt: En

endung ober I der Gebrechen

g birth das S

Les in Fall d the finderung in it her Nethe

Reliefers on

in in Sich

trick Gewol

ter Gefeiche un

lie Dim

世を動

de Inim

min 3

Strendes.

1年85年

IN FE

SW.

N Cin

Sen

国田田

Mus diefen Paragraphen ergeben fich folgende Falle:

§ 1676. Die Bestimmung in § 1676 Abf. 2, wonach ber Bater bie Sorge für die Berfon des Rindes ne ben dem gesetzlichen Bertreter des Kindes wahrzunehmen hat, ift in ihrer Anwendbarkeit auf die in § 1676 Abs. 2 besonders namhaft gemachten Fälle des Ruhens der väterlichen Gewalt beschränkt: Entmündigung des Baters wegen Geistesschwäche, Berichwendung oder Truntsucht, und Beftellung eines Bflegers wegen törperlicher Gebrechen wie Blindheit, Taubheit, Taubstummheit. Sie sindet keine Anwendung auf die Fälle, in denen die väterliche Gewalt ruht aufgrund des § 1676 Abs. 1 wegen Geschäftsunfähigkeit (Entmundigung wegen Beiftesfrantheit) oder aufgrund des § 1677 (Geftstellung durch das Bormundichaftsgericht, daß ber Bater auf längere Beit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatfachlich verhindert ift); in diefen beiden Fallen wird die elterliche Bewalt fraft Gefeges von der Mutter ausgeübt, sofern nicht auch bei ihr ein tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgrund vorliegt. (§ 1635 Abf. 1.)

Benn im Fall des § 1676 Abs. 2 die Mutter mangels eines gesehlichen hinderungsgrundes der "gesehliche Bertreter" des Kindes ist, so übt sie ihre Rechte ausschließlich aufgrund der ihr nach § 1685 Abs. 1 geseglich zuftebenden Bejugnis aus; in diesem Falle erleidet sonach die Borichrift des § 1676 Abf. 2, daß bei einer Meinungsverschiedenheit zwiichen dem Bater und dem gesetzlichen Bertreter die Meinung des gesetzlichen Bertreters vorgeht, durch die Borfchrift in § 3 21bi. 1 feine Anderung.

Die Borschrift des § 3 Abs. 1 tritt sonach im Falle des § 1676 Abs. 2 nur dann in Birffamfeit, wenn die Mutter nicht mehr lebt ober wenn die elterliche Gewalt auch der Mutter neben der des Baters ruht, weil die Mutter geschäftsunfähig ift, oder wenn die Mutter wie der Bater in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ift, da nur für diese Fälle ein Bormund bestellt werden muß. Ift die Mutter gestorben oder geschäftsunfähig, so geht nach § 3 Abs. 2 entgegen der Borschrift in § 1676 26. 2 die Meinung des Baters der Meinung des Bormundes vor.

Ift die Mutter wie der Bater in der Geschäftsfähigkeit beichrantt, fo fteht die Sorge für die Berfon des Rindes in dem beichrantten Umfang des § 1676 216f. 2 fowohl dem Bater wie der Mutter zu. Ihre überein stimmende Meinung geht sonach der des Bormundes vor. Besteht zwischen Bater und Mutter keine Einigung, so entscheidet die Meinung des Baters. Liegt einer der Falle des § 2 Abj. 2 des Gejeges por, jo tann der Chegatte, der eine Underung ber religiofen Ergiehung des Rindes herbeiführen will, die Enticheidung des Bormundschaftsgerichts anrusen.

Ist die Che durch Tod des Baters aufgelöft, und ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränft, so geht ihre Meinung der des Bormundes por.

1698. Ein Bormund wird mahrend der Dauer der Ehe beftellt:

a) Benn der Bater die elterliche Gewalt nach § 1680 verwirkt hat, weil er wegen eines an dem Kind verübten Berbrechens ober vorahlich verübten Bergehens zu Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt worden ist;

3

ma ei hi

in lis 393

gila litis

mil je biss

d individu

der Ebern si drägen geleht mb il gelender

majahad incidis ad

n, ded ši

neben dem oder Muster nuch denen Segen fiegen

diffic to ie allocation

THE WHAT O

telt ihn telet

Be Miner

an perbirbs

E 800 年 6 and the der

Market de

b) im Fall des Ruhens der efterlichen Gewalt des Baters nach § 1676 Abs. 1 und § 1677 (veral. oben 3u § 1676), wenn die Mutter nach § 1676 Abs. 2 in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;

c) wenn dem Bater aufgrund des § 1666 die Bertretung des Kindes, d. i. die Sorae für die Berson und das Bermögen des Kindes entzogen ist. Erstreckt sich die Entziehung nur auf die Sorae sür die Berson des Kindes, so wird ein Bsseger bestellt. In all diesen Fällen geht nach dem BGB, die Meinung des Bormundes oder Pssegers wie nach § 1634 die Meinung des Baters der Meinung der Mutter vor. Diese Bestimmung erseidet nach § 3 Abs. 1 eine Anderung dahin, daß die Meinung der Mutter der Meinung des Bormundes oder Pssegers vorzugehen hat.

2. Nach den Bestimmungen des BGB. (§ 1773) steht die Fürsorge für die Person des Kindes und damit das Recht, über dessen resiaisse Erziehung zu entscheiden (§ 1793), dem vom Bormundschaftsgericht bestellten Borm und (Pssear) allein zu, vorausgesetzt, daß ihm dieses Recht nicht enzogen ist, weil er einem anderen Bekenntnis als der Mündel angehört (§ 1801), wenn

a) beide Eltern eines ehelichen Kindes geftorben find;

b) wenn ein Esternteil aestorben ist und der andere in der Ausübung der Sorge für die Kerson des Kindes tassächlich (§ 1665) oder rechtlich (§§ 1676 Abs. 1, 1677, 1680, 1666) gehindert ist;

c) wenn beide Esternteile an der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich oder rechtlich gehindert find;

d) wenn die Wutter eines unehelichen Kindes oestorben oder an der Aussibung der Sorge für die Berson des Kindes tatsächlich oder rechtlich gehindert ist.

Diese Recht des Kormundes erseibet eine Einschränkung nach zwei Seiten: einmal steht ihm das Recht, das resioiöse Bekenntnis zu bestimmen, nach dem das Kind erzogen werden soll, nur zu, wenn eine Bestimmung dem das Kind erzogen werden soll, nur zu, wenn eine Bestimmung dem dier über nicht schan getroffen ist oder wenn weniostens kein Nachweis hiefür erbracht werden kann, zum anderen bedarf er zur Entscheidung über das resigiese Bekenntnis eines Kindes in sehem Fass der Genehmigung aber Kormund die einsmal bestimmte resigiese Erziehung des Kindes nicht ändern darf. solg, das er sich auch sehen Maknahme, die eine Schädigung des resigien Erziehungsweckes heheuten würde, wie dies z. B die Abmesdung des Kindes von der Teilnahme am Keligionsunterricht märe, zu enthalten hat.

Ein Einschreiten des Kormundschaftsaerichts ohne Antraa des Barmunds ist im Gesek nicht voraesehen. Mahl aber kann das Gericht auf Anreama des Gemeindewassenats den Bormund zur Einreichung eines entsprechenden Antraas anhalten. Gegenstand der Entscheis dung ist aber stets nur der vom Bormund gestellte Antraa. Das Kors mundschaftsaericht darf nicht über den Antraa binausgehen und über die Bekenntniszugehörigfeit des Kindes etwa nach einer anderen Richtung, entscheiden. Bohl ober kann es die einmas erlassene Berfügung, wenn es sie nachträalich sür ungerechtertigt ansieht, von sich aus ändern ist der Antrag des Bormunds zurückgewiesen worden, so kann die sinder nur auf einen erneuten Antrag des Kormundes erfossen. TGG, § 18 206, 1. Wegen des einzuhaltenden Berfahrens vergl. Unstelle Mannen von der der vergle und des Kormundes erfossen.

98. iba

densjahr roke 1004 Fift hi

m Serie in

if an einer

कि कि वर्ष

the state of

ite Gran

R F 7553 BA

S WELL BO

311 § 2 Abi. 3. Dabei bildet die Einvernahme des Kindes, wenn es das gehnte Lebensjahr vollendet hat, die unerläßliche Boraussetzung für die Für diefe darf nur der Ergiehungszwed mag-Bergl, die Bmfg, hierüber gu § 2 216f. 3.

Gegen die, den Antrag des Bormunds abweisende Entscheidung steht diesem, gegen eine fie zulaffende Entscheidung Jedem der ein berechtigtes Interesse an der Bahrnehmung der Angelegenheit hat, sonach dem guftandigen Rfarrer, dem Fürforgeverband (FBB, 88 20 und 57 3iff, 9). fowie (nach § 57 Biff. 8) auch den Eltern, Geschwiftern und sonstigen Berwandten und Berichmägerten des Rindes zu, auch der unehelichen Mutter, nicht aber dem unehelichen Bater, sofern das Kind nicht für ehelich erklärt iff. Die Beschwerde geht an das Landgericht, gegen dessen Entscheidung itt, wenn diese auf einer Rechtsverlehung beruht. Die meitere Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben. (§§ 27 und 28 FGG.)

### 8 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirfung.

Der Ausdruck "ohne bürgerliche Wirkung" murbe gewählt, um nicht in das Recht der Religionsgesellschaften einzugreifen. Bergl. codex iuris canonici canon 1061.

Er foll nur bedeuten, daß folche Bertrage für die Chegatten nicht bindend find. Beitere Birkungen in rechtlicher hinficht find damit aber nicht ausgeschloffen. Go fann der Bruch des vor dem Chenhichluß feitens des Bräutigams der Braut oegebenen Beriprechens der Erziehung der Kinder in einem bestimmten Bokonntnis unter Umitanden als "araliftische Täuschung" nach 8 1334 PAB. einen Grund zur Anfechtung der Ehe oder als "Mikhrauch des Rechta" im Sinne bes 8 1353 BBB, einen Grund gur Normeigerung ber "ehelichen Lebensoemeinschaft" oder im Sinne des & 1568 als "ehrloses Berhalten" einen Grund zur Chescheidung hilben. Standinger 7.18. Auflace 21 8 1353 Bema. 2 a " Ahi. 2, 311 8 1334 Bmfa. 3 b Ahi. 2 und 211 § 1568 Riff 3 e Abs. 2. Die Bedeutung der Rorträge als Beweismittel für die Absicht der Narteien wird durch die Roffimmung nicht herührt. Im Hinblid auf die Borschrift in 8 34 Bad. RBG. dürfen solche Berträge von den Notaren nicht mehr beurfundet merden.

# \$ 5.

Nach der Rollendung des vierzehnten Lebensiahres steht dem Kinde die Enticheidung darüber zu. zu welchem religiösen Betenntnis es sich halten mill. Sat das Kind das zwölfte Lebensiahr bollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Die Ausdrucksweise, "zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will", wurde gewählt, um jeden Anschein zu vermeiben, als wolle das Gefet in das öffentliche Recht übergreifen, wo die Frage der bürgerlichen 3

Sales mi

ed present

et geht nad

nud \$ 1634 life Bellim

ie Rinny

popelen (et

in Adding

reliation dis-isperialit de-idua diches

Mr Mink

Mr Mis

nn 1960

nich wei

ent eine ift oder

tann. um minis eines

sormund

and his one

des relicités Sendant de

entholises has been has Boo on Borists and anishmat and anishmat and anishmat and anishmat and anishmat and anishmat ani

ne gas no

का कि कि way Widows

riant Den rajection in

ndes printers s and Rote Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis durch die sandesgesehlichen Austritts-

bestimmungen geregelt ist. Ein Antrag, das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung des Betenntnisses während der Berbüßung einer Freiheitsstrase oder während der Fürsorgeerziehung ruhen zu lassen, wurde abgesehnt.

### \$ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntsnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung ist nicht beschränft auf Bereinigungen im Sinne des § 137 Abs. 6 RBers. Sie soll sich auch auf Wettanschauungen beziehen, zu deren Pslege sich eine besondere Vereinigung nicht gebildet hat, z. B. Wettanschauung Schopenhauers. Um dies zum Ausdruck zu bringen, wurde ein Antrag, am Schluß nach "Anwendung" beizusügen "nach Maßgabe der § 137 Abs. 3 RVers" abgelehnt. Die bei der 2. Lesung aus demselben Grund vor Wettanschauung eingesügten Worte "nicht religiösen" wurden in der dritten Lesung durch "nicht besenntnismäßigen" ersetzt, weil es, wie vom Antragsteller ausgessührt wurde, auch religiöse Weltanschauungen gebe, die nicht besenntnismäßig sind. Die Westanschauung darf aber jedensalls nicht gegen die guten Sitten oder bestehenden Gesehe verstoßen. Bergl. EG. z. BGB. Art. 30.

# \$ 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Geset ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amtswegen sindet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

Durch die Bestimmung, die für nötig erachtet wurde im Hinblick auf die Erweiterung des vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungsrechtes in § 2 Abs. 3, wird die ausschließliche Juständigkeit der Bormundschaftsgerichte mit Ausschluß der Berwaltungsgerichte und der Prozestgerichte begründet. Ein Eingriff in das prozekrechtliche Entscheidungsrecht die Prozeksscheide den Fragen der religiösen Kindererziehung als Inzidentpunkte mit erscheinen, ist damit nicht beabsichtigt. Waßgebend für das Bersahren der Vormundschaftsgerichte sind die Vorschriften des FGG. Juständig sind hiernach für die dem Bormundschaftsgericht obssiegenden Verrichtungen die Amtsgerichte (§§ 35, 36, 43).

### \$ 8.

Alle diesem Geset entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

Durch das Geselz wird absolut gemeines Recht begründet mit Aussschluß des Landesrechts. Für Baden sind damit aufgehoben das Ges.

Mober 18

a Wides trop

vom 9. Ottober 1860 über Ausübung der Erziehungsrechte in bezug auf die Religion der Kinder, sowie § 36 der allg. Aussührungsverordnung zum Bad. RPG. vom 11. Nov. 1899.

### \$ 9.

Berträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Berkündung dieses Gesetes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Bertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

Durch die Vorschrift in § 9 soll für Staaten, in denen solche Berträge bisher rechtlich zulässig waren, ein Übergang in den neuen Rechtszustand geschaffen werden. Der Antrag auf Ausbedung kann, wenn beide Eltern am Leben sind, nur von beiden gemeinsam und nicht von einem Elternteil allein gestellt werden. Die Mitwirfung des Bormundschaftsgerichts, das in der Sache selbst an den Antrag gebunden ist, ist nur eine sormale. Dies wurde im Ausschuß anerkannt, man war aber der Ansicht, daß ein Formalatt, wie ihn ein religiöser Erziehungsvertrag darsstelle, nur wieder durch einen Formalatt ausgehoben werden solle. Die Ausbedung des Bertrags hat zur Folge, daß die Frage der religiösen Erziehung des Kindes sich weiterhin nach den Borschriften des gegenwärtigen Gesehren Gesehren Gesehren Gesehren Gesehren des gegenwärtigen Gesehren Gesehre

#### § 10.

Wenn beide Eltern vor dem Inkraftkreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Bormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

#### § 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

3

mg les %

in Since

gen beziehen, sei hat, 3 &

ju brings, fügen "nob er 2 Leiung Borts "nitt eisemößigen" ach religiöse sie Beltaner besteben:

idet dobet

腦層

Trinblid or

postrátes is

Projety ride

denisted to

तस्य वेर्कणात् वे

Roberton to

bolispide of

dates das Or